

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
**Wortprotokoll\***  
48. Sitzung

**Berlin, den 26.09.2011, 12:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Reichstagsgebäude, Sitzungssaal 3 N 039**

**Vorsitz: Sibylle Laurischk, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen  
(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

BT-Drucksache 17/6256

Antrag der Abgeordneten Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Petra Crone, Iris Gleicke, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Kinderschutz wirksam verbessern: Prävention im Kinderschutz optimieren – Förderung und Frühe  
Hilfen für Eltern und Kinder stärken

BT-Drucksache 17/498

---

\* redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

## Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite</b>
<b>Anwesenheitslisten</b> .....	4
<b>Liste der Anzuhörenden</b> .....	11
<b>Fragenkatalog</b> .....	12
<b>Wortprotokoll der Anhörung</b> .....	14
1. Begrüßung durch die Vorsitzende .....	14
2. Eingangsstatements der Anzuhörenden	
Jutta Decarli, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.....	14
Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm.....	16
Jörg Freese, Deutscher Landkreistag .....	17
Heinz Hilgers, Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. ....	18
Dr. Maria Kurz-Adam, Stadtjugendamt München.....	20
Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.....	21
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Universität Frankfurt am Main .....	22
Dr. phil. Sabine Skutta, DRK-Generalsekretariat .....	24
Dipl.-Päd. Barbara Staschek .....	25
Prof. Dr. med. Ute Thyen, Universität zu Lübeck .....	27
Birgit Zeller, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.....	28
3. Fragerunden	
a) Sprechregister Anzuhörende	
Jutta Decarli.....	54
Prof. Dr. Jörg M. Fegert .....	32, 35, 43, 50, 51, 56
Jörg Freese.....	33, 43, 54
Heinz Hilgers.....	39, 48, 51
Dr. Maria Kurz-Adam .....	31, 33, 34, 42, 47, 49, 59
Dr. Thomas Meysen.....	37, 44, 45, 49, 60
Prof. Dr. Ludwig Salgo.....	30, 38, 41, 48, 53
Dr. phil. Sabine Skutta .....	41, 52, 53, 55, 58

	<b>Seite</b>
Dipl.-Päd. Barbara Staschek .....	36, 59
Prof. Dr. med. Ute Thyen .....	45, 46, 57
Birgit Zeller .....	38, 39, 54
 b) Sprechregister Abgeordnete	
Sibylle Laurischk, Vorsitzende (FDP) .....	14, 30, 34, 35, 38, 40, 43, 44, 50, 53, 54, 55, 57, 59, 61
Michaela Noll (CDU/CSU) .....	30, 32, 34, 45, 46, 47, 48, 49 50
Caren Marks (SPD).....	50, 52, 53
Marlene Rupprecht (SPD) .....	34, 53
Florian Bernschneider (FDP) .....	55
Miriam Gruß (FDP) .....	38, 39, 56
Diana Golze (DIE LINKE.) .....	40, 42, 57, 58
Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43, 44, 59

#### **Anhang:**

##### Stellungnahmen der Anhörpersonen (nur in der Druckfassung)

1. Ausschussdrucksache 17(13)116a (Dipl.-Päd. Barbara Staschek) .....	62
2. Ausschussdrucksache 17(13)116b (Heinz Hilgers) .....	77
3. Ausschussdrucksache 17(13)116c (Jörg Freese).....	92
4. Ausschussdrucksache 17(13)116d (Prof. Dr. Jörg M. Fegert).....	98
5. Ausschussdrucksache 17(13)116e (Prof. Dr. med. Ute Thyen).....	116
6. Ausschussdrucksache 17(13)116f (Birgit Zeller).....	122
7. Ausschussdrucksache 17(13)116g (Dipl.-Päd. Barbara Staschek) .....	127
8. Ausschussdrucksache zu 17(13)116g (Dipl.-Päd. Barbara Staschek) .....	140
8. Ausschussdrucksache 17(13)116h (Dr. Maria Kurz Adam) .....	145
9. Ausschussdrucksache 17(13)116i (Dr. phil. Sabine Skutta) .....	159
10. Ausschussdrucksache 17(13)116j (Prof. Dr. Ludwig Salgo).....	169
11. Ausschussdrucksache 17(13)116k (Jutta Decarli).....	188
12. Ausschussdrucksache 17(13)116l (Dr. Thomas Meysen) .....	192

**Liste der Anzuhörenden**

1. Jutta Decarli  
AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
2. Prof. Dr. Jörg M. Fegert  
Universitätsklinikum Ulm
3. Jörg Freese  
Deutscher Landkreistag
4. Heinz Hilgers  
Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.
5. Dr. Maria Kurz-Adam  
Stadtjugendamt München
6. Dr. Thomas Meysen  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
7. Prof. Dr. Ludwig Salgo  
Universität Frankfurt am Main
8. Dr. phil. Sabine Skutta  
DRK-Generalsekretariat
9. Dipl.-Päd. Barbara Staschek
10. Prof. Dr. med. Ute Thyen  
Universität zu Lübeck
11. Birgit Zeller  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

## **Fragenkatalog**

- **Prävention/Allgemein:**

- 1) An dem Entwurf eines Kinderschutzgesetzes 2009 wurde bemängelt, dass in diesem Entwurf kein Raum für Prävention gegeben wurde. Worin unterscheidet sich das neue Bundeskinderschutzgesetz davon?
- 2) Das Gesetz soll den Aspekt der Prävention wirksam stärken, ohne die individuellen Freiheitsrechte fälschlich zu beschneiden. Wird das Gesetz diesem Anspruch Ihrer Meinung nach gerecht?

- **Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke:**

- 3) Halten Sie die im Gesetzentwurf formulierten Regelungen zur Stärkung eines niedrigschwelligen präventiven Angebots für Familien (§ 16 SGB VIII-E) für ausreichend oder sehen Sie weiteren Änderungsbedarf, etwa durch die Formulierung eines Rechtsanspruchs?
- 4) Welche Bedeutung hat der Einsatz von Hebammen rund um die Geburt eines Kindes für Prävention und Gesundheitsförderung?
- 5) Welche inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen sehen Sie als notwendig an, um Familienhebammen dauerhaft zu etablieren?
- 6) Halten Sie die Einbeziehung des Gesundheitsbereichs in den Gesetzentwurf für ausreichend umgesetzt? Wenn nicht, welche konkreten Bestimmungen würden Sie als Ergänzungen vorschlagen, um der Rolle des Gesundheitsbereichs im Kinderschutz stärker Rechnung zu tragen?

- **Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger:**

- 7) Halten Sie eine bundesweit einheitliche Regelung, die Klarheit für die Geheimnisträger über die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt schafft, für notwendig (§ 4 KKG-E)? Reichen die bisherigen Möglichkeiten (Durchbrechung der Schweigepflicht durch rechtfertigenden Notstand) nicht aus? Halten Sie die Möglichkeit weitergehender Länderregelungen für sinnvoll?

- **Qualifizierung des Schutzauftrags:**

- 8) Wie bewerten Sie die Regelung, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat, wenn ein Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a SGB VIII-E)?
- 9) Ein Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche ist sehr zu begrüßen. Dieser besteht nach §8 Absatz 3 SGB VIII-E jedoch nur dann, wenn eine Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und „solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“. Bedeutet das neben einer dreifachen Einschränkung, dass vor jedem Beratungsgespräch der Beratende eine Einzelfallentscheidung treffen muss, ob eine Beratung stattfinden darf? Im Falle der Ablehnung müsste er seine Entscheidung per Bescheid begründen (§35 SGB X) und dem Ratsuchenden ein Widerspruchsrecht zugestanden werden. Dies setzt wiederum eine Geschäftsfähigkeit des Ratsuchenden voraus. Wie kann unter diesen

Voraussetzungen eine Beratungsstruktur flächendeckend sichergestellt werden und wie kann sowohl Ratsuchenden als auch Beratenden Rechtssicherheit gegeben werden?

- 10) Trägt die Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§72a SGB VIII-E) durch Ehrenamtliche sowohl dem Kinder- und Jugendschutz als auch der Vielgestaltigkeit des Ehrenamtes angemessen Rechnung?
  - 11) Halten Sie eine weitere Qualitätsentwicklung zur Stärkung der Verbindlichkeit fachlicher Standards im Kinderschutz und auch den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe für notwendig? Halten Sie die zur Qualitätsentwicklung im Bundeskinderschutzgesetz getroffenen Regelungen (§ 79a Abs. 1 SGB VIII-E) für notwendig und auch v.a. unter Umsetzungs Gesichtspunkten für zielführend?
  - 12) Der Gesetzentwurf sieht eine einseitige Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen vor (§81 SGB VIII-E). Wie kann die Umsetzung im Hinblick auf die dazu benötigten Strukturen und Ressourcen sichergestellt werden?
- **Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse:**
- 13) Von der geplanten Veränderung des §86 Abs. 6 SGB VIII-E sind insbesondere Pflegeeltern in Langzeitpflegen betroffen. Wie kann dem Bedürfnis der Pflegeeltern nach Kontinuität und Verlässlichkeit in der ortsnahen Zuständigkeit der Jugendämter abseits des Beratungsrechtes angemessen Rechnung getragen werden?
- **Umsetzung vor Ort:**
- 14) Das Gesetz erweitert das Aufgabenspektrum der Kommunen beim Kinderschutz. Welche Folgen sind aus kommunaler Sicht nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erwarten? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um eine effiziente Umsetzung vor Ort zu gewährleisten? Was bedeutet dies bezüglich der zur Verfügung stehenden Ressourcen und welche Auswirkungen auf andere Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind zu erwarten?

Die **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zu der heutigen Anhörung zum Kinderschutzgesetz begrüßen. Ich begrüße die Mitglieder des Familienausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse und die Besucherinnen und Besucher. Ganz besonders begrüße ich natürlich die Sachverständigen zur heutigen Anhörung. Es sind Frau Decarli vom AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe, Herr Professor Dr. Fegert vom Universitätsklinikum Ulm, Herr Freese vom Deutschen Landkreistag, Herr Hilgers vom Deutschen Kinderschutzbund, Frau Kurz-Adam vom Stadtjugendamt München, Herr Dr. Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Herr Professor Salgo von der Universität Frankfurt, Frau Dr. Skutta vom DRK-Generalsekretariat, Frau Barbara Staschek, Frau Professor Dr. Thyen von der Universitätsklinik Lübeck und Frau Zeller von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung in Bild und Ton aufgezeichnet und im Parlamentsfernsehen ausgestrahlt wird. Zudem wird ein Wortprotokoll erstellt. Dies und die Aufzeichnungen sind dann auch im Internet verfügbar. Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen während der Sitzung sind nicht gestattet. Außerdem bitte ich darum, dass während der Anhörung die Mobiltelefone nach Möglichkeit nicht benutzt werden.

Der Ablauf der Anhörung ist folgendermaßen vorgesehen: Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ihre Eingangsstatements von jeweils 5 Minuten und dann haben wir zwei Fragerunden vorgesehen, die jeweils nach der sogenannten „Berliner Stunde“ ablaufen, das heißt, die Fraktionen haben unterschiedliche Fragezeiten.

Ich begrüße nun auch Frau Ministerin Dr. Schröder. Frau Ministerin, an dieser Stelle zunächst noch einmal unsere persönlichen Glückwünsche zur Geburt Ihres Kindes. Ich freue mich sehr, Sie erstmals nach der Mutterschutzpause wieder im Ausschuss begrüßen zu können, insbesondere weil das heutige Thema „Kinderschutz“ natürlich auch für eine Familienministerin große Bedeutung besitzt.

Wir beginnen nun mit der Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz, Bundestags-Drucksache 17/6256 sowie zu dem Antrag der Fraktion der SPD, Kinderschutz wirksam verbessern: Prävention im Kinderschutz optimieren – Förderung und Frühe Hilfen für Eltern und Kinder stärken, Bundestags-Drucksache 17/498.

Ich bitte jetzt die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils 5 Minuten. Zunächst bitte ich Frau Decarli um ihre Stellungnahme und werde dann alphabetisch an die Runde der Sachverständigen weitergeben. Frau Decarli, Sie haben das Wort.

Frau **Jutta Decarli** (AFET): Herzlichen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende Laurischk, sehr geehrte Frau Ministerin. Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und nimmt sehr gerne Stellung zum Gesetzentwurf. Der AFET begrüßt den vorgelegten

Gesetzentwurf als richtige und notwendige Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes, der sich in seiner Zielrichtung deutlich vom vormals intervenierenden Ansatz unterscheidet. Durch die Beteiligung und den Diskurs in der Fachpraxis ist deutlich geworden, dass ein gemeinsam getragener Gesetzentwurf angestrebt wurde. Umso bedauerlicher ist es, dass es erneut nicht gelungen ist, richtungsweisende Regelungen im SGB V zu treffen. Wir brauchen eine Änderung im SGB V, die eine verlässliche Beteiligung und Finanzierung der Gesundheitshilfe im Kinderschutz sicherstellt. Es ist bedauerlich, wenn von der Praxis explizit das gefordert wird, was auf Ebene der Ministerien nicht gelungen ist, nämlich Vernetzung und Kooperation. Da soll nun die Praxis das entwickeln, was im Grundsatz zwischen den Ministerien nicht zu vereinbaren war.

Kooperation und Vernetzung dürfen nicht länger dem guten Willen der Beteiligten überlassen werden, und dies gilt auch für die Beteiligung der Gesundheitshilfe an den lokalen Netzwerken. Der sehr richtige Vorstoß im Gesetzentwurf, die Familienhebammen als Brückenfunktion zwischen SGB V und SGB VIII über einen Modellversuch zu implementieren, verdient Respekt, macht er doch bei genauerer Betrachtung ganz besonders deutlich, wie gut der Ansatz ist, aber wie unzureichend im Bezug auf alle Heilberufe. Zielführend ist aus unserer Sicht die angestrebte Implementierung lokaler Netzwerke. Vielfach hat die Praxis gezeigt, dass eine an qualitativen Grundsätzen ausgerichtete Kooperation im Kinderschutz sehr erfolgreich ist. Der damit verbundene Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für den gelingenden, niederschwellig zugänglichen Kinderschutz. Folgerichtig ist der Sicherstellungsauftrag für die funktionale Qualität der lokalen Netzwerke bei den öffentlichen Trägern richtig angesiedelt, er sollte aber als eine neue Aufgabe der Jugendämter präzisiert werden.

Der AFET begrüßt auch die weitere Qualitätsentwicklung nach § 79a. Die öffentliche Jugendhilfe in ihrer Rolle des staatlichen Wächteramts hat bereits vielfach ein verändertes Selbstverständnis, das sich gemeinsam mit den freien Trägern an der erfolgreichen Gestaltung sozialräumlicher und systemisch angelegter Hilfeprozesse orientiert. Insofern bildet der § 79a mit seinen Anforderungen das veränderte Selbstverständnis ab und knüpft an die längst unbestrittene fachpolitische Qualitätsdebatte in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel in der frühkindlichen Bildung, an. Dieser sehr richtige und sehr komplexe Gestaltungsanspruch für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe darf allerdings nicht zu einer Formalisierung und Bürokratisierung führen. Es wäre zu schade um die Qualitätsentwicklung, wenn diese schematisch und formal behandelt würde. Der AFET schlägt hier vor, zunächst mit der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zu beginnen und den Prozesscharakter der Aushandlungskultur für alle weiteren Felder der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen.

Letztlich steht und fällt angesichts der fehlenden Verpflichtung des Gesundheitssystems die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Angesichts offener Konnexitätsfragen bleibt die Umsetzung des Gesetzes zumindest unsicher. Insbesondere der Modellversuch zur Finanzierung der Familienhebammen darf im Ergebnis keinesfalls dazu führen, dass diese am Ende in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe landen. Die mit dem Gesetz verbundenen Aufgabenerweiterungen für die Jugendämter und für die freien Träger sind deutlich und lassen erahnen, dass jede verpflichtende Regelung für die Kommunen bedeutet, dass freiwillige Leistungen im gleichen



Umfang auf dem Prüfstand kommen. Dies gilt insbesondere für die Jugendförderung, aber auch für präventive Maßnahmen wie Gewaltprävention an Schulen und Kitas.

Jugendämter können ihre Aufgaben schon jetzt kaum wahrnehmen und brauchen eine adäquate Personalausstattung, auch für die neuen und für die zukünftigen Aufgaben. Der AFET regt deshalb im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes eine Diskussion zur Frage der personellen Ausstattung von Jugendämtern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände an. Soll die Wirkung des neuen Gesetzes nicht gefährdet werden, tragen Bund und Länder Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung. Eine evaluierte Praxisimplementierung wird deutlich machen, wie die Gelingensbedingungen, auch die finanziellen, für einen bundesweit verbindlichen und erfolgreichen Kinderschutz weiterentwickelt werden können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr verehrte Damen und Herren des Ausschusses, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitexpertinnen und -experten. Ich werde mich auf die schon angesprochenen Problematiken im SGB V konzentrieren. Vorab möchte ich aber sagen, Frau Ministerin, dass es mich sehr gefreut hat, dass Sie und Ihr Haus bei diesem Anlauf die Fachwelt wirklich sehr stark beteiligt haben. Das merkt man diesem Entwurf an vielen Detailverbesserungen auch an. Dennoch muss ich gerade für den Bereich, für den ich spreche, für den Gesundheitsbereich, sehr kritisch Bilanz ziehen. Das Gesetz spricht permanent von Vernetzung, sie ist aber offensichtlich auf ministerieller Ebene nicht gelungen.

Ich möchte zunächst das zentrale Instrument anschauen, und dann werde ich zu den Detailregelungen kommen. Die Familienhebammen – ich habe überhaupt nichts gegen die Berufsgruppe und ich finde es auch ein interessantes Modell. Es hat sich aber in den auch vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen veröffentlichten Studien gezeigt, dass verschiedene Modelle erfolgreich sein können, beispielsweise auch der Einsatz von Kinderkrankenschwestern. Der Bund setzt jetzt mit 120 Mio. allein auf diese Familienhebammen. Wenn man auf die finanziellen Ressourcen sieht, könnte man irgendwie sagen, es ist ein Familienhebammen-aus-Jugendhilfe-Finanzierungsgesetz und macht sie damit auch zu Dienerinnen zweier Herren, denn die erste Zeit soll aus dem Gesundheitswesen finanziert werden und dann aus der Jugendhilfe. Die Lotsenfunktion der Hebammen ist richtig angesprochen. Wenn man aber die Metapher des Lotsen aufgreift: Ein Lotse hat einerseits Ortskenntnisse, das haben die Hebammen sicher, sie kennen sich wirklich vor Ort aus, sehen die Frauen, sind ein hilfreiches Angebot. Aber haben sie auch die hierarchische Macht wie ein Kapitän? Die hat der Lotse nämlich, um dem Kapitän vor Ort zu sagen, was zu machen ist. Das haben sie sicher nicht zwischen Chefärzten der Gynäkologie, Jugendamtsleitern und so weiter. Also, ich halte das tendenziell für eine Überforderung einer Berufsgruppe, wenn es nicht von oben in beiden Gesetzen klar geregelt ist.

Damit komme ich zu den verpassten Chancen im Gesundheitswesen. Im Prinzip gibt es jetzt schon Elemente Früher Hilfen, die als Gesundheitsleistungen ausgestaltet werden können. Die hätten erwähnt werden sollen. Sie hätten umso dringlicher erwähnt werden müssen, weil ein allgemeines Präventionsgesetz nach wie vor fehlt. Ärzte werden nicht hinreichend auf die Wahrnehmung von Kindesmiss-

handlung ausgebildet, und wenn sie sie schon wahrnehmen, stellen sie wegen der sozialrechtlichen Rückholpflicht nach § 294a SGB V die Diagnose nicht. Vielleicht langweile ich Sie langsam, aber ich habe dieses Problem bei jeder Anhörung immer wieder angesprochen. Wenn man es wollte, wäre das Problem mit einem Federstrich zu lösen; einfach mit der Erwähnung, dass diese Rückholpflicht für Misshandlungsfälle nicht gilt. Mich hat gefreut, von den Kollegen in der Schweiz zu hören, dass es dort im Abrechnungswesen des Gesundheitssystems, auch für die Krankenhäuser, mittlerweile klar ausgehandelte Tatbestände für die Abklärung von Kindesmisshandlung gibt. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme für Sie zur Dokumentation angefügt. Ähnliche Anträge sind in Deutschland gestellt worden, das DIMDI, eine nachgeordnete Behörde des BMG, hat diese Anträge abgelehnt. Da fragt man sich schon, ob wir tatsächlich in allen Systemen Kindesmisshandlung wahrnehmen wollen.

Ich komme zur Befugnisnorm. Hier bin ich im Vergleich zu meinen früheren Stellungnahmen noch vorsichtiger geworden. Ich war erschrocken, als im Deutschen Ärzteblatt der Gesetzentwurf zwar kritisch angesprochen, in diesem Punkt aber als eine beschränkte Aufhebung der Schweigepflicht von Ärzten bejubelt wurde. Der Gesetzentwurf kommt so bei Ärzten an, weil die Güterabwägung herausgenommen ist, und das darf es eigentlich nicht sein. Wir haben einen privilegierten Zugang im Gesundheitsbereich, weil man uns vertraut und weil man im Einzelfall auf die Güterabwägung setzt. Ich halte es deshalb für sehr wichtig, dass man diese Rechtsgüterabwägung beibehält. Ansonsten ist diese Norm meines Erachtens sinnvoll. Auch der Beratungsanspruch ist natürlich sehr sinnvoll. Führungszeugnisse sollten meiner Meinung nach umgesetzt werden. Meiner Stellungnahme haben sich sowohl die Vorstände der drei kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften als auch der Vorstand der im anderen Haus tagenden Aktion „Psychisch Kranke“ angeschlossen, und wir unterstützen natürlich auch nachhaltig die Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Vielen Dank.

Herr **Jörg Freese** (Deutscher Landkreistag): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, Frau Ministerin, meine Damen und Herren. Ich möchte zunächst, weil es sonst wahrscheinlich selten zur Sprache kommt, auf den auch vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion eingehen. Den kann man eigentlich verabschieden, bis auf die Frage der Kinderrechte im Grundgesetz, da hat der Deutsche Landkreistag eine deutlich abweichende Auffassung. Aber ansonsten steht dort vieles drin, was in die richtige Richtung geht. Wichtiger ist uns natürlich der Gesetzentwurf, das sage ich ganz offen, weil der schon in den nächsten Monaten in Kraft treten soll und uns natürlich intensiv beschäftigen wird. Wir sind froh, dass es in dieser Legislaturperiode einen neuen Gesetzentwurf gegeben hat, das möchten wir noch einmal deutlich unterstreichen. Es ist gut, dass der alte Gesetzentwurf aus der 16. Legislaturperiode nicht Wirklichkeit geworden ist.

Der Spagat, in dem Jugendämter täglich stehen, ist in der Frage 2 des Fragenkatalogs sehr gut zum Ausdruck gekommen. Auch das beste Gesetz kann es nicht ändern, dass dieser Spagat täglich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendämtern geleistet werden muss. Das Gesetz bietet aber nach unserer Auffassung eine gute Grundlage, die es den Fachkräften ermöglicht, täglich sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Ein Rechtsanspruch auf ein präventives Angebot, wie er im Fragenkatalog angesprochen ist, wäre aus unserer Sicht deutlich zu weitgehend, wenn ich das mal so kurz zusammen-

fassen darf. Die neue Formulierung in § 16 SGB VIII ist schon jetzt durchaus herausfordernd für die kommunalen Jugendämter. Die große Bedeutung der Aufgabe, die unter dem Stichwort „Familienhebammen“ diskutiert wird – Herr Fegert hat natürlich völlig Recht, man kann es auch anders lösen – aber es ist natürlich wichtig. Außerdem brauchen wir das SGB V, das wird in fast allen Stellungnahmen deutlich, und ich will das noch einmal unterstreichen. Ohne dieses SGB V ist das Gesetz leider nicht vollständig, das muss deutlich und dringend ergänzt werden. Das Gesundheitswesen muss in geeigneter Weise verpflichtend in die Netzwerke vor Ort einbezogen werden. Das muss man nicht im Detail bundesrechtlich vorschreiben, das kriegen wir vor Ort dann schon hin, aber die Verpflichtung muss hinein, das ist ganz wichtig.

Zur Frage nach der bundeseinheitlichen Befugnisnorm ein klares Ja; es ist gut, dass es die gibt. Sie sind sicherlich gut beraten, noch einmal zu schauen, wie es bei den Ärzten ankommt, denn die müssen damit dann täglich umgehen. Zusätzliche Länderregelungen würden eher zu einer weiteren Irritation in der Praxis führen. Insofern ist eine einheitliche Bundesnorm aus meiner Sicht richtig. Auch § 8a ist angesprochen. Ich denke, er ist in einer sinnvollen Art und Weise überarbeitet, die weitgehend der bereits heute bestehenden kommunalen Praxis entspricht. Insofern haben wir da jetzt keine Bedenken mehr.

Ein wichtiges Problem wird die Frage des Führungszeugnisses sein, gerade für ehrenamtlich engagierte Menschen. Wenn wir dort eine zu weitgehende Regelung treffen, die es verlangt, dass jeder, der sich irgendwann, zeitlich sehr eng begrenzt und in einem engen Setting von Überwachung durch Kolleginnen und Kollegen, mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt, ein Führungszeugnis vorlegen muss, dann könnten wir ehrenamtliches Engagement an mancher Stelle auch durchaus gefährden. Also da müssen wir genau hinsehen, wir brauchen eine kluge gesetzliche Regelung, und wir brauchen vor allem Hinweise und Empfehlungen von Fachseite in Umsetzung des Gesetzes. Insgesamt müssen wir, wie es auch in der Frage 14 des Fragenkatalogs deutlich wird, nach Inkrafttreten des Gesetzes sicherlich von vielerlei Seiten Hinweise für die Fachpraxis geben müssen, nicht nur in den Jugendämtern, aber natürlich gerade auch dort. Dazu sind wir auch gerne bereit. Wichtig wird auch sein, dass die Länder die zusätzlichen Kosten, die auf die Kommunen zukommen, auch anerkennen und entsprechend ausfinanzieren. Da können wir leider nichts dran ändern, das ist so. Wo die Länder das Geld hernehmen, das ist gar keine Frage, das müssen sie natürlich in geeigneter Weise hier einfordern. [Gelächter.] Ja, das hilft ja nichts, aber das ist nicht unser Problem. Ich sage es nur, weil uns die Länder immer vorhalten, wo sollen wir das Geld hernehmen? Die Länder haben letztendlich umfangreiche Änderungsvorschläge vorgelegt. Aber, wie gesagt, in der Sache ist dieser Gesetzentwurf ein guter Schritt in die richtige Richtung. Er muss im Detail noch einmal angefasst werden und die Finanzierung für die Kommunen muss in den Ländern erfolgen. Vielen Dank.

Herr **Heinz Hilgers** (DKSB): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, Frau Ministerin, verehrte Anwesende. Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt sehr, dass dieser Gesetzentwurf nun zustande gekommen ist, weil Frau Bundesministerin und ihr Haus entschieden haben, die Fachwelt in den Arbeitsgruppen sehr rechtzeitig und sehr frühzeitig zu beteiligen. Das merkt man dem Gesetzentwurf an. Auch wir haben im Detail andere Vorschläge; darauf werde ich noch kurz eingehen. Sie haben ja

unsere schriftliche Stellungnahme, in der das ausführlich besprochen ist. Herr Freese, gestatten Sie mir, dass auch ich den Antrag der SPD-Fraktion begrüße, zu dem sollen wir auch Stellung nehmen, auch wenn natürlich das Gesetz wichtiger ist. Aber ich muss Ihnen natürlich energisch widersprechen, wenn es um die Frage der Kinderrechte ins Grundgesetz geht. Sie kennen unser Aktionsbündnis, das aus dem Deutschen Kinderschutzbund, aus UNICEF, aus dem Deutschen Kinderhilfswerk und der Deutschen Liga für das Kind besteht und schon seit fast zwei Jahrzehnten die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz fordert. Auch heute tun wir das vehement. An der Formulierung des SPD-Antrages ist auch sehr zu begrüßen, dass hier im Gegensatz zu fast allen Landesverfassungen richtigerweise auch das Recht des Kindes auf Beteiligung und Partizipation erwähnt ist. Das ist auch in Bezug auf den hier vorliegenden Gesetzentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz wichtig, denn dort werden ja konkret Beteiligungsrechte von Kindern in schwierigen Lebenssituationen verbessert, beispielsweise in § 8 oder § 42 Abs. 2, wo Kinder zum Beispiel nach Inobhutnahmen an der Entwicklung einer Lebensperspektive beteiligt werden sollen. Ich denke, es wäre gut, das verfassungsrechtlich zu untermauern, damit klar ist, dass auch in diesem Kontext der Wille eines Kindes eine wichtige Rolle spielt. Es gibt ja heute auch noch Bemerkungen zur Frage von Pflegekindern in Dauerpflege. Auch da sollten die Kinder beteiligt werden, bevor sie wieder in die eigene Familie zurückgeführt werden oder andere Unterbringungen anstehen. Das sollte man auch verfassungsrechtlich untermauern und das kann nicht nur von dem Willen der Eltern abhängen.

Wir begrüßen, dass das Gesetz sich ganz vornehmlich den Frühen Hilfen widmet. Das ist gut so, wenn gleich im weiteren Lebenslauf immer neue Schicksale und Risiken entstehen können und auch später jedes Kind und jeder Jugendliche eine zweite, dritte, vierte und wenn es sein muss auch fünfte und sechste Chance braucht. Das können wir jetzt in dem Gesetzesentwurf nicht mehr leisten, aber es sollte für eine spätere Novelle bedacht werden. Wir haben zu § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ebenfalls zu beklagen, dass es keine korrespondierenden Regelungen im SGB V gibt. Das gilt auch für die Regelfinanzierung der Familienhebammen, da schließen wir uns den Vorstellungen des Bundesrates an und hielten es für besser, durch eine klare Finanzierung über die Krankenkassen im SGB V einen sechsmonatigen Einsatz der Familienhebammen festzuschreiben. Es geht manchmal auch um Sprache, und deswegen würden wir sehr empfehlen, die zu bildenden Netzwerke nicht „Netzwerke Kinderschutz“ zu nennen. Das bezieht sich meistens auf einen Einsatz im Krisenfall. Wir schlagen vor, Formulierungen wie „Netzwerke Frühe Förderung“ und „Netzwerke Frühe Hilfen“ zu verwenden, weil das viel positiver besetzt ist und wir diese Netzwerke sehr präventiv arbeiten lassen wollen.

Ich will noch konkret auf die Formulierung aufmerksam machen, nach der nur dann Willkommensbesuche in der Wohnung der Betroffenen stattfinden sollen, wenn sie das wünschen. Man könnte daraus schließen, dass es von deren ausdrücklichem Wunsch abhängt. Unsere Erfahrung vor Ort bei der Mitwirkung bei solchen Willkommensbesuchen ist, dass sie dann sehr gut funktionieren, wenn sie mit einem Geist von Wertschätzung und Hilfsbereitschaft stattfinden und nicht als Kontrolle, wenn man als Gast kommt und sich in den Wohnungen auch als Gast aufführt. Sie funktionieren aber auch dann gut, wenn man eine Widerspruchslösung wählt, in der steht, dass der Besuch in der Wohnung der Eltern

stattfinden soll, wenn sie dies nicht ausdrücklich anders wünschen. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme das Beispiel des Stadtteils Köln-Kalk aufgeführt, wo nach einem Wechsel auf eine ausdrückliche Wunschlösung die Annahme der Besuche um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist und zwar so, dass man jetzt nur noch Eltern im Bildungsbürgertum erreicht und nicht Eltern in sozialen Problembereichen oder von Migrantenfamilien.

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte in meiner Stellungnahme auf vier Punkte eingehen und dabei einige Dinge noch einmal unterstreichen, die auch die Vorrednerinnen und Vorredner schon betont haben. Aus der Perspektive der Landeshauptstadt München ist das Bundeskinderschutzgesetz ein, wie wir finden, jetzt weitgehend gelungener Entwurf, in dem nicht nur die Fachwelt beteiligt worden ist, sondern in dem indirekt auch Kinder und Jugendliche beteiligt worden sind. Sie haben nämlich aus dem Runden Tisch „Heimerziehung“ und dem Runden Tisch „Sexueller Missbrauch“ eine Sprache bekommen. Ich halte es für wichtig, dass wir Gesetzentwürfe haben, in denen der Not von Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie in der Vergangenheit lag, Gehör und auch ein gewisser gesetzlicher Widerhall gegeben wird. Wir haben in der Landeshauptstadt München eine Aufarbeitung der Heimerziehung geleistet, und Sie müssen meine Anmerkungen auch vor dem Hintergrund der Sprache der Kinder und Jugendlichen sehen, die wir gehört haben und die uns viele Hinweise auf Probleme, Fragen, Weiterentwicklungsbedarf, aber auch Anforderungen wie beispielsweise das grundsätzliche Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess selbst gegeben haben. Das ist der erste Punkt, nämlich die Betonung der Subjektstellung, die wir sehr wichtig finden und die aus unserer Sicht in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus in einem gewissen Nachholbedarf war.

Als zweiten Punkt möchte ich auf den Weiterentwicklungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe eingehen, auch das ist schon mehrfach angesprochen worden. Im letzten Anlauf war streckenweise sehr umstritten, ob die Kinder- und Jugendhilfe denn überhaupt einen Weiterentwicklungsbedarf hätte. Ich glaube, wenn wir die Perspektive der Kinder und Jugendlichen auf die Kinder- und Jugendhilfe nehmen, dann können wir jeden Tag sagen, dass wir in gewisser Weise Weiterentwicklungsbedarf haben, sowohl im Hinblick auf die Frage der Partizipation, der Beschwerdemöglichkeiten und der Perspektiven, aber auch im Hinblick auf die von Stützung von Familien in sehr schwierigen Eingangssituationen. Deswegen unterstützen wir sehr stark das Thema „Frühe Hilfen“. Auch an dieser Stelle betreibe ich Werbung für unsere Stadt, die sehr früh sehr viel in ein gezieltes Netzwerk der Frühen Hilfen und in die gezielte nachgehende Arbeit investiert hat, die bei uns im Schnitt in zehn Hausbesuchen für Familien und in einer Lotsenfunktion besteht, die in gemeinsamer Kooperation von Gesundheitswesen und Jugendhilfe vor Ort in einer, wie ich finde, sehr guten, sehr unterstützenden, aber in gewisser Hinsicht auch kontrollierenden Art und Weise stattfindet.

Kontrollierend insoweit, als wir der Meinung sind, dass das Jugendamt im Kinderschutz eine starke Stellung braucht. Das wäre der dritte Punkt meiner Stellungnahme. Deswegen begrüßen wir an dieser Stelle sehr deutlich, dass das Jugendamt in den Netzwerken des Kinderschutzes oder auch der Frühen Förderung eine wesentliche und koordinierende Stellung hat. Wir begrüßen es auch deswegen, weil

nach unserer Erfahrung im Zweifelsfall immer das Jugendamt am Ende einer Verantwortungskette steht. Wir sind deswegen der Meinung, dass das Jugendamt an dieser Stelle eine starke und gute Ausstattung braucht, was auch Frau Decarli schon angesprochen hat, damit wir dieser starken Stellung auch nachkommen und diese Verantwortung tragen können. Von daher habe ich eine – ich will nicht sagen abweichende – Auffassung, was die Einbindung des Gesundheitswesens angeht. In jedem Fall erwarten wir von der Einbindung des Gesundheitswesens, dass es eine wirkliche und verbindliche Einbindung ist, und dass wir nicht in verschiedenen Sprachen sprechen. Unterschiedliche Finanzgeber erzeugen gelegentlich das Risiko einer unterschiedlichen Sprache. Deswegen sind wir an dieser Stelle sehr nachdrücklich dafür, dass, was auch immer passieren wird, auch wenn die Familienhebammen als ein durchaus sinnvolles Instrument eingesetzt werden, eine verbindliche Zusammenarbeit stattfindet und sie die verbindliche Sprache dessen, was Gefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe ist, auch hören.

Ein letzter Punkt: Es ist in mehreren Stellungnahmen angesprochen worden, dass wir eine Evaluation im Bereich der Entwicklung des § 8a insgesamt brauchen. Wir begrüßen daher sehr die Aufnahme in die Statistik und auch ein weiteres Wissen. Wir wissen viel im Kinderschutz, aber wir haben noch kein gesammeltes Wissen und vor allem kein systematisches Wissen. Von daher würden wir es sehr begrüßen, wenn wir als öffentliche Jugendhilfe beispielsweise bei der Einbindung der freien Träger etwas mehr wüssten, was die Wahrnehmung des Kinderschutzes in den Einrichtungen vor Ort bedeutet und wie wir hier zu weiteren und guten fachlichen Standards kommen. Vielen Dank.

Herr Dr. **Thomas Meysen** (DIJuF): Meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Ich möchte mich zuerst ebenfalls bei Ihnen, Frau Ministerin, die Sie stellvertretend für das ganze Haus da sind, für den Prozess der Beteiligung bedanken. Ich habe ihn als zuhörend, als um Verstehen und Antworten ringend empfunden, und ich glaube, das Ergebnis ist ein gutes Fundament für die Beratungen im Bundestag geworden. Vielen Dank dafür.

Beginnen möchte ich mit einem schwierigen Thema, und zwar mit der Frage der Sonderzuständigkeit bei Pflegekinderverhältnissen nach § 86 Abs. 6 und der Kontinuitätssicherung nach § 37. Entschuldigung, Herr Salgo, ich weiß, Sie sind da teilweise anderer Auffassung. Wir, das DIJuF, haben sowohl zur Pflegekinderhilfe als auch zur Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe intensiv geforscht und mit relativ eindrücklichen Ergebnissen herausgefunden, dass die Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen für Pflegekinder und ihre Familien sehr viele Probleme schafft und dass sie die mit ihr verfolgte Zielsetzung nur sehr bedingt erreicht. Die Ziele sind gut, aber mit dem Mittel funktioniert es nur sehr unzureichend. Die Vorschrift führt ihrerseits zu sehr vielen Zuständigkeitswechseln, führt also das, was Sie verhindern wollte, gerade herbei. Ein Beispiel aus der Forschung: Im Jahr 2007 erfolgte ein Drittel aller Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6, und das ist eine enorm hohe Zahl. Von allen Zuständigkeitswechseln insgesamt erfolgte allein ein Drittel nach § 86 Abs. 6, im Bereich der Pflegekinder. Die Vorschrift führt also selbst zu vielen Zuständigkeitswechseln, und das ist eigentlich genau das, was sie verhindern will. Die Diskussionen waren auch zu diesem Thema intensiv, und nach meiner Wahrnehmung unterstützen das nahezu alle Pflegeelternverbände und Verbände der Pflegekinderhilfe. Es gibt aber, wenn ich das richtig sehe, einzelne Landesverbände, einen Bundesverband und

eine dem Bundesverband nahestehende Stiftung, die noch eine andere Positionen beziehen. Ich denke in der Diskussion um dieses schwierige Thema ist es auch legitim, hier unterschiedliche Positionen zu vertreten. Ein wichtiger Punkt, der hier eine Rolle spielt, ist die Konkurrenz zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern und die Haltung, die Zuständigkeit soll doch bei mir und nicht bei denen anknüpfen. Wenn wir jetzt aber den Blick auf das Kind richten, kann es darum nicht gehen. Es geht nicht darum, wer in der Konkurrenz zwischen Pflege- und Herkunftseltern denn am Ende obsiegt, denn es geht hier nicht um ein Obsiegen, sondern es geht um die Kinder. Für die Kinder geht es darum, dass es einen Dienst gibt, der kontinuierlich von Anfang bis Ende ihre Entwicklung beobachtet und dranbleibt. Für die Kinder ist wichtig, dass es einen Dienst gibt, der kontinuierlich und verlässlich ihre Pflegeeltern, die Familie unterstützt, damit das Kind gefördert werden kann. Und es ist wichtig, dass es jemanden gibt, der die Herkunftseltern darin begleitet, mit dieser schwierigen Situation der Trennung vom Kind klarzukommen und das zu verarbeiten. Wenn das nämlich nicht gelingt, führt es zu Konflikten zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern. Wir wissen aus Trennung und Scheidung, was diese Konflikte für Kinder bedeuten, nur dass es bei Pflegekindern noch um ein Vielfaches schlimmer ist. Insofern ist wichtig, andere Wege als den von § 86 Abs. 6 eingeschlagenen zu gehen.

Wenn dann manchmal das Argument kommt, § 86 Abs. 6 diene dem Kinderschutz, dann müssen wir auf zwei Todesfälle in Pflegefamilien hinweisen, die öffentlich diskutiert worden und in den Medien auch bundesweit zur Kenntnis gebracht worden sind. Frau Laurischk, Sie erinnern sich vielleicht, in Baden-Württemberg, 2003 im Rems-Murr-Kreis. Da gab es Streit um einen Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6, die Verantwortungsnahe war schwierig, das Kind hat in seiner Entwicklung einen negativen Verlauf genommen und es ist nicht gelungen, das wahrzunehmen. Da war das drin, und da hat dieser Zuständigkeitswechsel zu Schwierigkeiten geführt. Oder in Königswinter, Frau Noll oder wer noch aus Nordrhein-Westfalen kommt, wird den Todesfall mitbekommen haben. Auch das war ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 und es hat Schwierigkeiten gegeben, wer jetzt verantwortlich ist: Naja, die Pflegemutter ist vielleicht nicht so kompetent, aber es war das andere Jugendamt, das sie ausgesucht hat, und dafür sind wir nicht verantwortlich. Auch da hat es bei dem Kind negative Entwicklungen gegeben, die nicht wahrgenommen wurden. Deshalb mein Plädoyer, lassen Sie uns neue Wege zur Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe gehen. Ich denke, das, was im Ministerium da ausgearbeitet wurde, hat Hand und Fuß.

Zum Schluss ganz kurze Blitzlichter: Drehen Sie nochmal an der Schraube des § 8 Abs. 3, damit Kinder und Jugendliche sich in der Phase, in der es um die Klärung und den Vertrauensaufbau in der Beratung geht, ohne Vorbedingungen an Beratende wenden können. Ich denke, wir brauchen eine Diskussion zu Fallzahlen in den sozialen Diensten in den Jugendämtern und ich glaube, Politik kann dazu einen Impuls geben. Sie kann diese Diskussion nicht überspringen, aber einen Impuls geben. Wir brauchen ein externes Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendhilfe. Wir sind dabei, es für die freien Träger einzurichten und in der öffentlichen Jugendhilfe fehlt das.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Frau Vorsitzende, meine Herren und Damen Abgeordnete, Frau Bundesministerin. Ja, das ist ein wichtiger Schritt zur Qualifizierung und

Effektivierung des Kinderschutzes in Deutschland, und sicherlich nicht der letzte. Ja, wir haben aus Fehlern gelernt. Es ist bei uns so etwas wie eine Fehlerkultur entstanden. Wir arbeiten Fehler aus, wir lernen aus Fehlern. Ich glaube, dass die Wirkungen dieses Gesetzes denen des KICK vergleichbar sein werden. Kein Mensch hätte damals gedacht, welche Ressourcen-Mobilisierung und welche Qualifizierungsprozesse durch den § 8a ausgelöst werden würden. Ich bin optimistisch und denke, dass solch ein erfreulicher Qualifizierungsprozess auch diesmal vorauszusehen ist, und das ist gut so. In diesen Tagen und Monaten erleben wir soziale Verwerfungen in einigen europäischen Ländern und der Sozialstaat bundesrepublikanischer Prägung stellt sich hier auf und sagt, wir haben eine ausgleichende Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Das ist, glaube ich, das Beste, um solchen Entwicklungen entgegenzutreten. Erstmals würden mit diesem Gesetz Frühe Hilfen in einem Bundesgesetz stehen, das ist schon was. Natürlich ist das eine Herausforderung und eine Aufgabe, und es ist noch nicht so eingelöst, wie man es sich vielleicht insgesamt wünschen würde, aber es ist schon einmal ein guter Schritt. Es ist auch erst einmal richtig, dass wir uns auf das frühe Lebensalter konzentrieren, denn wenn nämlich die Frühen Hilfen gelingen, dann brauchen wir keine späteren Hilfen. Aber es ist falsch, das eine gegen das andere auszuspielen. Es ist ja interessant, dass im Ausland das Gesundheitsressort den Vorsitz für die heutige Sitzung hätte. Dort ist Kinderschutz Aufgabe des Gesundheitsministeriums und das Bundesministerium gestaltet hier nicht mit, das ist schon interessant, und es ist bemerkenswert, dass wir hier nicht zum Beispiel eine gemeinsame Ausschusssitzung haben.

Ich denke, das KKG ist gelungen. Prävention und Information ist gut, nur muss die Information an die Eltern herankommen. Ich denke, das ist der kritische Punkt. Ich habe einen Vorschlag gemacht, den ich hier auch wiederholen will. Alle Eltern bekommen, wie das auch im Ausland üblich ist, ohne Ansehen der Person einen Besuch angeboten, und sie entscheiden darüber, ob sie das wollen oder nicht. Ich denke tatsächlich, mit diesem Widerspruchsmodell bringt der Staat zum Ausdruck, wir sind da, aber die Eltern können auch sagen, wir wollen nicht. Ich bin sehr für diese Lösung. Damit würde diese heikle Balance austariert, die Eltern bleiben in der Wertschätzung, und die Unverletzlichkeit der Wohnung bleibt auch gewahrt.

Ich denke, die Vorgaben zur Netzwerkbildung sind sehr gelungen. Wir sind dabei, die Versäulung der Systeme zu überwinden, und es ist sehr gut so. Wir werden natürlich noch viele Netzwerketeiligte hineinbekommen müssen. Ich denke zum Beispiel an die Familiengerichte. Das ist meistens nicht gelungen, weil in der Aufgabenbeschreibung eines Richters bisher drinsteht, er soll richten und entscheiden. Ich denke, wir werden in den bereichsspezifischen Gesetzen, vielleicht auch im Richtergesetz, einen Hinweis haben müssen, dass es auch zur richterlichen Aufgabe gehört, sich kommunal an solchen Netzwerken zu beteiligen. Ich glaube, das ist gut so. Ich denke, wir können nicht genug Frühe Hilfen haben. Jeder Baustein der Frühen Hilfen ist wichtig, und es ist sehr gut, dass wir mit den Familienhebammen einen ersten Ansatz probieren. Natürlich gibt es auch andere wichtige Ansätze, etwa die Kinderkrankenschwestern, die sehr erfolgreich mit Kinderärzten kooperieren. Trotzdem ist das ein wichtiger erster Schritt.

Ich denke, Gesundheitspolitik, Prävention und damit Kinderschutz gehören zusammen. Das ist jedenfalls



in Europa und vielen anderen Ländern angesagt, bei uns offensichtlich noch nicht ganz. Ich denke, Vernetzung, Kooperation, das ist alles gut so. Wir werden bei den Berufsgeheimnisträgern sehr große Fortbildungsbedarfe zu Fragen des Kinderschutzes haben. Es ist gut so, dass wir eine bundeseinheitliche Regelung haben. Es ist auch gut so, dass das Arzt-Patienten-Verhältnis natürlich weiterhin geschützt bleibt, so wie auch bei den anderen Berufsgeheimnisträgern. Ich denke, Eltern haben einen Vertrauensvorschuss, sie haben ein Gefährdungsabwendungsprimat. Der Staat und Gesellschaft haben auch ein Vertrauen in die Berufsgeheimnisträger, auch dahingehend, dass sie natürlich auch andere einschalten, wenn es gar nicht anders geht. Ich glaube, das ist hier gut aufgehoben und die Befugnisnorm wird auch zu einer Bewegung bei den Berufsgeheimnisträgern führen.

Ich denke, der § 8 Abs. 3 ist zu schwach. Wir könnten es uns ruhig leisten, Kindern und Jugendlichen ohne jegliche Beschränkung und nicht nur in Konfliktfällen Beratungsansprüche zu geben, damit es gar keine Not- und Konfliktfälle gibt. Da könnten wir viel weiter gehen. In der Kinderrehtediskussion und auch im Zivilrecht sind wir da schon viel weiter, da sollte das Kinder- und Jugendhilferecht nicht hintenan stehen. Ich schließe. Zu § 8a habe ich alles schon gesagt. Ich denke, § 16 ist ein Problem, Systembruch. Zu § 86 Abs. 6 steige nicht so ein wie Herr Dr. Meysen. Ich glaube, es ist alles gesagt worden, und Sie können meine richtigen Argumente dazu aus meiner Stellungnahme ersehen. Vielen Dank.

Frau Dr. **Sabine Skutta** (DRK): Sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren. Im Namen des DRK-Bundesverbandes bedanke ich mich sehr für die Einladung und möchte der Bundesregierung unsere Anerkennung aussprechen für den Gesetzentwurf und das sehr partizipative Verfahren der Erarbeitung. Das Gesetz, so unsere Erwartung, trägt grundlegend zu dem von der internationalen Rot-Kreuz-Rot-Halbmond-Bewegung getragenen Ziel bei, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen. Ich möchte in meinem Statement drei Punkte ansprechen.

Erstens: Das DRK begrüßt die Absicht des Gesetzes, die Prävention der Verletzung von Kinderrechten, insbesondere der Rechte auf Schutz, zu stärken. Für die Fachkräfte aller Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, gibt es nun mit dem § 8b Abs. 2 einen Beratungsanspruch, nicht nur in Fragen des Kinderschutzes, sondern ebenso bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, also zur Verhinderung von Kinderschutzfällen. Das ist gut so. Warum aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, sieht der Gesetzentwurf demgegenüber für Eltern einen dementsprechenden Rechtsanspruch *nicht* vor? Erst dann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, greift der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Deshalb fordern wir, einen individuellen Rechtsanspruch von Eltern auf Frühe Hilfen im Gesetz zu verankern. Wir haben beim § 16 SGB VIII zur Förderung der Erziehung in der Familie konstatieren müssen, dass eine Sollvorgabe im Gesetz wenig bewirkt. Nur drei Bundesländer haben überhaupt landesgesetzliche Regelungen zu § 16, und die Angebote der Familienbildung stehen regelmäßig zur Disposition, wenn das Geld fehlt. Frühe Hilfen müssen den gleichen Status bekommen wie der Kitabesuch oder die Wahrnehmung der Vorsorgetermine bei den Kinderärzten und Kinderärztinnen. Auf beide Leistungen besteht ein gesetzlicher Anspruch für alle. Deswegen haben sie auch einen positiven Status

und müssen den Familien nicht übergeholfen werden. Dass die Frühen Hilfen nur im Zusammenwirken der gesamten sozialen Infrastruktur für Kinder und Familien ihre Wirkung entfalten können und dass die Gesundheitshilfe dabei nicht fehlen darf, ist jetzt schon vielfach gesagt worden und wird auch vom DRK hier unterstrichen.

Der zweite Punkt: Das DRK begrüßt im Sinne der Prävention ausdrücklich die Einführung des § 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Wir gehen davon aus, dass auch in Bezug auf die Einrichtungen, die über Zuwendungen finanziert werden, zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und den freien Trägern ein ergebnisorientierter Dialog auf Augenhöhe geführt werden wird, der in Vereinbarungen mit den freien Trägern mündet, zunächst auf Landesebene, um einen gemeinsamen Rahmen zu sichern, dann auf kommunaler Ebene, um den lokalen Bedingungen zu entsprechen. Die Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt sollten dabei vorrangig erarbeitet werden, und das sollte in der Formulierung des Gesetzes deutlich werden. Folgerichtig sollten auch die Verankerung von Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde Teil der Qualitätsmerkmale sein und deshalb auch im § 79a verankert werden.

Als dritten Punkt möchte ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihren Blick auf die Familien mit Migrationshintergrund richten. Es gibt, so unsere Erfahrung, immer wieder Fälle, in denen Elternteile wenig deutsch sprechen oder nur mit erheblichen Einschränkungen, wenn es um komplizierte Sachverhalte geht – aus welchen Gründen auch immer. An mangelnder sprachlicher Verständigung dürfen Prävention und Kinderschutz jedoch nicht scheitern. Krisen- oder Hilfeplangespräche, in denen zwischen den Beteiligten geradebrecht wird oder womöglich ein selbst involviertes Familienmitglied mehr schlecht als recht übersetzt, sind grobe Kunstfehler und dürfen so nicht stattfinden. Wir fordern deshalb die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf die Kostenübernahme von Kommunikationshilfen wie qualifizierten Dolmetschern immer dann, wenn es um die Sicherung des Kindeswohls geht und wenn eine differenzierte Verständigung in einer gemeinsamen Sprache zwischen dem Jugendamt oder Träger der Hilfe und den Eltern oder den Kindern nicht gewährleistet ist. Das DRK schlägt die Verankerung eines solchen Rechtsanspruchs im SGB I vor, damit dieser dann auch für alle Versorgungssysteme gilt, die im Kinderschutz tätig sind.

Eine abschließende Bemerkung darf ich noch machen: Das Bundeskinderschutzgesetz bezieht sich vor allem auf den Schutz junger Kinder. Um frühzeitige Hilfen und entsprechende präventive Netzwerke gegen Gewalt und Vernachlässigung bei Jugendlichen abzusichern, müssten die Angebote der offenen Jugendarbeit nach § 11 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ganz anders, flächendeckend und nachhaltig ausgebaut werden, und zwar genau dort, wo die Jugendlichen sind, in der Schule und dort, wo sie wohnen. Das DRK hofft, dass dieser Punkt im Rahmen der Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik aufgegriffen und in konkrete gesetzgeberische Maßnahmen und deren Verwirklichung vor Ort umgesetzt wird. Schönen Dank.

Frau Dipl.-Päd. **Barbara Staschek**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich sehr über Ihre Initiative und auch über meine Einladung. Ich

nutze diese fünf Minuten, um noch einmal differenziert auf Hebammen und Familienhebammen einzugehen, weil das auch ein Teil des Fragenkatalogs war, und weil viele Dinge, die ich teile, jetzt auch schon gesagt worden sind.

Nach gut 30 Jahren sind Familienhebammen heute vielerorts geschätzte und akzeptierte Partnerinnen in den regionalen Kooperationszusammenhängen. Die zu beschließenden Gesetze sollten funktionierende interdisziplinäre Arbeitsmodelle und Finanzierungswege der Frühen Hilfen und des frühen Kinderschutzes aufgreifen und weiterentwickeln. Hebammen sind im Netzwerk der Frühen Hilfen wichtige Gesundheitsakteurinnen. Sie sind oftmals erste Ansprechpartnerinnen für Schwangere und Mütter in gesundheitlichen und lebenspraktischen Fragen. Die wissenschaftliche Begleitung des Hebammenmodells im Landkreis Emsland konnte schon 1992 die Notwendigkeit eines besonderen Settings und einer eigenen Vergütung für die adäquate Betreuung besonders belasteter Familien und ihrer jungen Kinder zeigen. Daran hat sich bis heute nicht sehr viel geändert. Der in den Zielgruppen-Familien bestehende Betreuungsbedarf kann im Rahmen der Regelversorgung wirtschaftlich sinnvoll und mit erwünschter Intensität nicht beantwortet werden. Es würde in diesem Rahmen eine Versorgungslücke für die Frauen und Kinder entstehen und/oder eine beruflich untragbare Situation für die Hebammen.

Wenn in einzelnen Bundesländern und auch manchen politischen Gremien gehofft wird, dass auch die Betreuung der Hochrisikofamilien auf der Basis der regulären Hebammenhilfe geleistet werden kann, so will ich dem hier deutlich widersprechen. Die Tätigkeiten der Familienhebammen gehen über den in der Hebammenvergütungsvereinbarung festgelegten Rahmen hinaus und unterscheiden sich signifikant im Hinblick auf das Setting, auf den Auftrag, auf die Frequenz und auf die Art und Inhalte der Tätigkeiten. Familienhebammen sind in Personalunionen Gesundheitsarbeiterinnen und Mitwirkende der Kinder- und Jugendhilfe. Die Merkmale des Berufsprofils, wie sie sich bisher herausgebildet haben, will ich nochmal aufzählen: Der Arbeitsansatz von Familienhebammen ist interdisziplinär verankert in den intersektoralen regionalen Netzwerken. Familienhebammen erbringen spezifische Leistungen, das heißt zum einen so etwas wie erhöhte Frequenzen, sie erbringen aber auch zusätzliche und anders fokussierte Leistungen wie zum Beispiel die Begleitung zu anderen weiterführenden Hilfen oder auch die lebenspraktische Unterstützung. Sie begleiten die Familien bis zum ersten Geburtstag des Kindes und haben auch häufig solche Situationen zu bewältigen, dass sie die Familie nicht antreffen und mehrfache Wiederholungen eines Hausbesuchs durchführen. Dazu kommt die fallbezogene Netzwerkarbeit, mündliche und schriftliche Berichterstattung im Rahmen von Hilfeplangesprächen, die Teilnahme an Teamgesprächen und Supervisionen.

Familienhebammen haben eine erweiterte Auftragslage im Vergleich zur Regelversorgung: Während Hebammen im Rahmen der Regelversorgung ausschließlich auf Initiative und auf Wunsch der Frauen tätig werden, können und sollen Familienhebammen proaktiv arbeiten. Diese Brückenfunktion ist eine zentrale Aufgabe. Familienhebammen sind häufig diejenigen, die für Eltern und Kinder die Tür zum Hilfesystem öffnen, zum Beispiel durch die Begleitung in weiterführende Hilfen. Die aufgezählten Leistungen und derart proaktives Vorgehen sind im Rahmen der Regelversorgung definitiv ausgeschlossen, das heißt, auch nicht gewährleistet durch eine irgendwie geartete Verlängerung des Abrech-

nungszeitraumes. Die Arbeitssituation von Familienhebammen setzt angemessenes Wissen voraus und auch anspruchsvolle Kompetenzen, wie zum Beispiel das Verstehen und Abwägen unterschiedlicher Perspektiven des Denkens und Handelns in unterschiedlichen sozialen Systemen unter Wahrung der Priorität der kindlichen Interessen. Für mich liegt es auf der Hand, dass für diesen Berufszweig eine besondere Qualifikation nötig ist, ebenso wie für andere Berufe, die in diesem Bereich tätig sind.

Der Bedarf für den Berufszweig Familienhebamme kann heute als gesichert gelten und in der Folge das Vorhalten von spezifischen und angemessenen Qualifizierungswegen. Die Frühen Hilfen und der frühe Kinderschutz gewinnen an Effektivität, wenn sie Qualitätsziele gemeinsam erarbeiten. Ich würde mir wünschen, dass die flankierenden Maßnahmen des Kinderschutzgesetzes das berücksichtigen und durch langfristige und tragfähige Finanzierungskonzepte wirklich auch realisieren. Vielen Dank.

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universität zu Lübeck): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Abgeordnete. Ich denke, dieser zweite Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes dokumentiert die erheblichen Fortschritte, die wir im Kinderschutz in den beiden deutschen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute und dann auch seit 1990 im wiedervereinigten Deutschland gemacht haben. Die Zahlen sprechen dafür, dass schwere Fälle von Kindesmisshandlung und Kindestötung zurückgegangen sind. Der Kinderschutz ist nicht seit der Beratung zu einem Bundeskinderschutzgesetz erfunden worden, sondern das neue Bundeskinderschutzgesetz verfolgt diese Entwicklung und versucht, sie zusammenzufassen und neue, angemessene Rahmenbedingungen zu beschreiben. Insofern schätze ich auch sehr den Diskurs, der jetzt seit der ersten und zweiten Beratung möglich geworden ist und sehr viele Aspekte mit hineingenommen hat. Als Kinder- und Jugendärztin bedauere ich natürlich gemeinsam mit Herrn Fegert, dass trotz der erheblichen Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten an diesem Gesetz die für uns zuständigen Ressorts hier wenig tätig geworden sind. Ich weiß, dass es Versuche gegeben hat, hier mehr Kooperation und Gespräche zu führen. Ich möchte alle, die dazu politische Möglichkeiten haben, auffordern, das jetzt nicht abreißen zu lassen, sondern uns Ärztinnen und Ärzte weiter zu unterstützen, damit auch die Gesetzgebung auf unserer Seite und unsere Handlungsmöglichkeiten strukturell besser abgesichert werden.

Der aktive Schutz, die Förderung und Bildung gestalten sich jetzt als ein gesellschaftliches Ziel und sind keine Partikularinteressen mehr von einzelnen Gruppen. Das Ergebnis wird sich allerdings nicht in Gesetzen zeigen, sondern in der Praxis. Diese Praxis ist abhängig vom gesellschaftlichen Diskurs, den wir jetzt schon führen, von den strukturellen, finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, aber auch von dem moralisch-ethischen Diskurs, den wir in unserer Gesellschaft führen. Wir brauchen Unterstützung der Praxisfelder, und ich möchte mich da dem *cetero censeo* von Herrn Fegert anschließen, was in SGB V alles geändert werden muss. Ich möchte aber auch mit Blick auf das SGB IX betonen, dass die Inklusion der Behindertenhilfe in die Jugendhilfe ein ganz großes Thema ist. Kinderschutz muss vielleicht sogar verstärkt dort stattfinden, aber auch im SGB XII. Die gemeinsame Durchforstung nach Schnittstellen zu SGB VIII ist dringend erforderlich. Das bedeutet auch, dass im Bereich der Jugendhilfe aus meiner Sicht als Ärztin die Qualität der außerfamiliären Betreuung besser definiert und abgesichert werden muss. Kinderschutz in Familien ist sicherlich prioritär, aber auch in Institutionen, wo insbeson-

dere sehr junge Kinder betreut werden, verlangt Kinderschutz nach einer Qualitätssicherung. Ich sage dies, weil das häufig aus Kostengründen derzeit noch unterbleibt.

Es sollten die Hilfen in Familien gestärkt werden und das bedeutet auch, dass die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes auf keinen Fall darin münden darf, dass mehr Kinder fremd untergebracht werden. Aus entwicklungspsychologischer Sicht kann ein interventionistischer Kinderschutz, der sehr rasch aufgrund fehlender Ressourcen, aufgrund fehlender Kompetenzen und aufgrund fehlender Kooperation zur Herausnahme von Kindern aus Familien führt, diesen Kindern schaden. Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Verlust wichtiger Beziehungspersonen sind meiner Ansicht nach nicht ausreichend diskutiert worden und werden auch noch nicht ausreichend in der Jugendhilfe diskutiert. Ich habe gerade in den letzten zwei Jahren so viele Kinder unter drei Jahren in unserer Einrichtung gesehen, wo wir die Diagnose „wiederholter Verlust von Bindungspersonen“ stellen mussten. Dieses schadet den Kindern sehr. Es schadet ihnen natürlich auch, in der Familie misshandelt, missbraucht und vernachlässigt zu werden. Es deutet nur an, dass die Ressourcen, innerhalb der Familien und übrigens auch innerhalb von Pflegefamilien zu arbeiten, deutlich verstärkt werden müssen. Pflegeeltern sind nicht per se die besseren Eltern. Wenn sie sehr schwierige Kleinkinder aufnehmen, benötigen sie genauso viel Unterstützung wie die Ursprungsfamilien.

Insofern hoffe ich, dass unsere Arbeit jetzt mit den verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen sozusagen erst anfängt; dass der Geist dieses Gesetzes erfüllt wird. Vieles, was im Gesetz steht, bietet noch keine wirkliche Handlungsperspektiven, insbesondere für die Ärzteschaft und die Gesundheitsberufe. Da muss nachgebessert werden. Als Ärztin möchte ich noch den spezifischen Aspekt anmerken, dass es unklar ist, wie die rechtliche Handhabung, der Prozess der Güterabwägung aus ärztlicher Sicht überhaupt gepflegt werden sollen, wie die Dokumentationspflichten aussehen und wie sicher sich Ärztinnen und Ärzte sein können, wenn sie Informationen weitergeben. Ein spezifisches Problem ist die fehlende Rückmeldung an Ärztinnen und Ärzte über ihre Handlungen. Es ist völlig ungewohnt für Ärztinnen und Ärzte, dass sie quasi Fälle weiterreichen, aber keinerlei Rückmeldung zum Beispiel über die Effektivität der Maßnahmen bekommen, die dort ergriffen werden. Ich sage das nur, weil verschiedene Kulturen im Gesundheitswesen und in der Jugendhilfe existieren. Danke.

Frau **Birgit Zeller** (BAG Landesjugendämter): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung in den Ausschuss und für die Gelegenheit, hier für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Stellung beziehen zu können. Lassen Sie mich zu Beginn meiner Ausführungen zwei zentrale Anforderungen an einen leistungsfähigen Kinderschutz formulieren. Erste Anforderung: Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, und sie muss deshalb professionsübergreifend gestaltet werden. Zweite Anforderung: Kinderschutz kostet Geld. Diesen beiden Anforderungen wird der aktuelle Gesetzentwurf meiner Ansicht nach nicht gerecht, und ich will im Folgenden begründen, warum ich zu diesem Urteil komme.

Schon als die Arbeit an einem Bundeskinderschutzgesetz aufgenommen wurde war klar, dass

umfassender Kinderschutz nur in Verbindung von Jugendhilfe und Gesundheitssystem machbar ist. Das Gesundheitssystem hat von Geburt an Zugang zu den Familien, und es erfährt in der Regel lange vor dem Jugendhilfesystem von problematischen Familienkonstellationen. Deshalb brauchen wir ein aufmerksames und handlungsfähiges Gesundheitssystem, wie es hier schon mehrfach gefordert wurde; ein Gesundheitssystem, das mit dem Jugendhilfesystem konstruktiv und qualifiziert kooperiert. Obwohl diese notwendige Einbeziehung des Gesundheitssystems meines Wissens von niemanden in Zweifel gezogen wird, unterbleiben im aktuellen Gesetzentwurf Änderungen im SGB V oder im Krankenhausentgeltgesetz. Die einzige rechtliche Verankerung, die das Gesundheitssystem betrifft, ist die Regelung zu den Familienhebammen, und diese wird bekanntermaßen vom Bundesfamilienministerium finanziert. Dem Wissen, dass frühe präventive Maßnahmen die beste Vorbeugung gegen spätere hohe Kosten sind, folgen Taten, die nicht weit genug gehen. Relevante Änderungen des Gesetzes beziehen sich auf die Jugendhilfe und hier insbesondere auf die Arbeit der Jugendämter. Diese Änderungen folgen dem Wissen, dass gut arbeitende Jugendämter wichtige Garanten für das Kindeswohl sind. Jugendämter erhalten neu die Aufgabe der fachlichen Beratung für andere Berufsgruppen, sie erhalten neu den Auftrag zur Netzwerkarbeit und sie erhalten erweiterte Aufträge im Bereich der Qualitätsentwicklung. Diese neuen Aufgaben sind alle richtig und wichtig. Sie werden von uns begrüßt. Sie sind aber unserer Ansicht nach mit der derzeitigen personellen und finanziellen Ausstattung der Jugendämter nicht zu stemmen.

Ein Gesetz zum Kinderschutz steht und fällt aber mit den Mitteln, die zu seiner Umsetzung zur Verfügung stehen. Gerade hier gibt der Gesetzentwurf keine ausreichende Antwort. Es werden neue Aufgaben formuliert, ohne dass die Finanzierungsquellen dafür genannt werden. Nach Lage der Dinge – Herr Freese hat auch schon darauf hingewiesen – kommt der Großteil der Kosten auf die Kommunen zu, die vielfach bereits jetzt am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind. Insofern greift das Gesetz mit seinen hohen Ansprüchen ausgerechnet an dieser wichtigen Stelle zu kurz. Was wäre aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu tun? Für die Einbeziehung des Gesundheitssystems finden sich im Bundesratsbeschluss vom 27. Mai viele gute Vorschläge, die von allen Bundesländern getragen werden. Diese Vorschläge müssten aufgegriffen und zu Änderungen im SGB V und im Krankenhausentgeltgesetz genutzt werden. Der Bund sollte hier ein positives Zeichen für die verantwortliche Einbeziehung des Gesundheitssystems setzen, denn warum sollte auf der Ebene der Länder und der Kommunen etwas gelingen können, was auf Bundesebene offenbar undenkbar bleibt. Den Kommunen muss von Seiten des Bundes signalisiert werden, dass sich Investitionen in den Kinderschutz lohnen. Wie beim Ausbau der Kindertagesbetreuung müsste der Bund auch beim Kinderschutz Mittel und Wege finden, die Kommunen zu unterstützen. Nur dann kann auf nachhaltige Prozesse der Qualitätsentwicklung vor Ort gesetzt werden. Dann ist es vielleicht auch möglich, Kriterien für die Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst oder in der Vollzeitpflege zu entwickeln, denn bei der Nennung von Fallzahlen für die Amtsvormundschaft können wir nicht stehenbleiben.

Auch in anderen Aufgabenbereichen der Jugendämter sind vergleichbare Vorgaben unverzichtbar. Personalkapazitäten und erwartbare Leistungen müssen in ein nachvollziehbares Verhältnis gebracht werden, denn personell und finanziell gut ausgestattete Jugendämter bieten den wirksamsten Kinderschutz. Ich möchte zum Abschluss noch einmal betonen, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der

Landesjugendämter den Gesetzentwurf in seiner Intention und in vielen seiner Einzelregelungen begrüßt. Allein, sie zweifelt an seiner Umsetzbarkeit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. An dieser Stelle möchte ich Frau Ministerin Dr. Schröder verabschieden. Ich danke Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, die Statements der Sachverständigen hier vor Ort anzuhören. Dann kommen wir zur ersten Frage- und Antwortrunde. Dazu werde ich die Fraktionen nacheinander aufrufen. Die Fraktionen haben im Rahmen der sogenannten Berliner Stunde ein unterschiedliches Zeitbudget zur Verfügung. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Das Wort hat Frau Noll.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Expertinnen und Experten, meine Damen und Herren. Zunächst möchte ich mich herzlich bei den Sachverständigen dafür bedanken, dass Sie alle gesagt haben, dass Sie diesen Gesetzentwurf begrüßen. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Gesetzentwurf eine lange Vorgeschichte hat. Wenn Sie jetzt sagen, die Fachwelt sei bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes eingebunden worden und es findet sich vieles von Ihnen dort wieder, ist dies am Ende auch eine Wertschätzung für Sie. Deswegen bedanke ich mich an dieser Stelle bei Ihnen. Ich glaube, der Gesetzentwurf ist auf einem sehr guten Weg und die Bürger haben auch die Erwartung, dass sich an dieser Stelle wirklich etwas tut.

Ich möchte zunächst einen Punkt ansprechen, der meiner Meinung nach sehr unterschiedlich transportiert worden ist. Es geht mir um die Pflegekinder, Herr Dr. Meysen. Wir haben gerade bei den Pflegekindern die Situation, dass sie schon zuvor in prekären Familienverhältnissen gelebt haben, sonst hätte man sie nicht aus der Familie herausgenommen und in einer Pflegefamilie untergebracht. Das heißt für die Kinder, dass sie Kontinuität und Verlässlichkeit brauchen. Mir persönlich wäre es ausgesprochen wichtig, dass ein kindzentrierter Ansatz zum Tragen kommt. Jetzt habe ich die Stellungnahme von Herrn Professor Salgo dazu gehört und ich habe auch Gespräche mit mehreren Pflegefamilien geführt, die die Angst geäußert haben, dass es, wenn die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wegfällt, zusätzliche Probleme geben könnte. Die Behauptung, dass Herkunftsfamilien nicht so oft umziehen, halte ich für nicht nachvollziehbar. Wir haben ja gerade den Faktor „Jugendamt-Hopping“ mit hereingenommen, weil wir vermuten, dass Herkunftsfamilien öfter umziehen. Irgendwo ist da ein Widerspruch. Deswegen würde ich mich freuen, wenn Herr Professor Salgo seine Position noch einmal erläutern könnte und wenn Frau Dr. Kurz-Adam hierzu noch einmal etwas aus Sicht der Praxis sagt. Denn Sie haben ebenfalls in den Raum gestellt, dass man auch nach der tatsächlichen Kompetenz der Pflegefamilien für den schwierigen Umgang mit Pflegekindern fragen muss, die schon mit einer Vorbelastung in die neue Familie hineinkommen.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Vielen Dank für die Frage. Ich glaube, in diesem Punkt liegt tatsächlich der größte Webfehler im Gesetz. Dies sollte auf keinen Fall so, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, in das Bundesgesetzblatt kommen, da es zu noch mehr Diskontinuitäten in Pflegeverhältnissen führen und dem Grundsatz der kontinuierlich sichernden Hilfe-

planung widersprechen würde, die im angloamerikanischen Raum unter dem Begriff „permanency planning“ gefasst und praktiziert wird. Es würde die Diskontinuität zum Programm erheben. In der Tat wollen wir Jugendamt-Hopping durch Wohnungsverlust und absichtliches Wegziehen ausschließen. Der jetzige Vorschlag liefe jedoch darauf hinaus, dass mit jedem Wohnortwechsel ein neues Jugendamt zuständig werden würde. Interessanterweise lehnen die kommunalen Spitzenverbände diese Regelung unisono ab, weil sie genau das Problem sehen, dass sich jedes Mal ein neues Jugendamt in eine komplexe Lebensgeschichte und Hilfeverläufe einarbeiten müsste. Dies leuchtet überhaupt nicht ein.

Interessant ist auch, dass wir ein umfangreiches Zuständigkeitspaket diskutieren. Aber nur dieser einzige Punkt aus diesem Paket wird in diesen Gesetzgebungsprozess hineingenommen. Das erscheint nicht gut vorbereitet. Wir haben von der Bundesjugendministerkonferenz, einer Expertengruppe aus dem Bundesministerium der Justiz und dem Deutschen Jugendinstitut viele Vorschläge zur Qualifizierung und Kontinuitätssicherung der Pflegekinderhilfe sowie zur besseren Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie, die man in ein Paket hineinnehmen sollte. Wenn wir wissen, wohin wir wollen, können wir dann auch Zuständigkeitsfragen regeln, aber wir sollten dies jetzt nicht vorweg machen. Wir konzentrieren uns in der Tat auf die Eltern und nicht auf das Kind. Das wäre kein kindzentrierter Ansatz, das ist richtig, Frau Abgeordnete Noll. Wir haben klare statistische Zahlen. Bevor in Deutschland ein Kind fremdplatziert wird, sind sehr viele intensive und kostspielige ambulante Hilfen in den Familien zur Anwendung gekommen. Es wäre daher auch ein Schritt hinter das zurück, was wir heute haben. Das Gesetz von 1990 ist schon ziemlich gut. Herr Dr. Wiesner ist ja heute hier. Wir haben tatsächlich eine zeit- und zielgerichtete Intervention, nehmen aber noch zu wenig Rücksicht auf das kindliche Zeitempfinden. Der Gesetzentwurf sieht offenbar bei einer Streichung der Sonderzuständigkeit selbst Gefahren und sucht sie durch die in § 37 SGB VIII vorgeschlagenen Ergänzungen aufzufangen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, bei jedem Wohnortwechsel ein neues Jugendamt zuständig werden zu lassen und nicht am Wissen des ursprünglich zuständigen Jugendamtes festzuhalten. Deshalb lehne ich den Gesetzentwurf an diesem Punkt ab.

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Es ist eine schwierige Frage. Frau Noll hat sich hier auf einen Passus aus unserer Stellungnahme bezogen, der zunächst einmal nichts mit der Frage der Kontinuität, sondern mit der Qualität der Pflegefamilien bzw. auch der Frage der Gerechtigkeit zu tun hat. Denn einerseits verlangen wir den Einrichtungen im Gesetzentwurf hohe Standards im Kinderschutz ab und andererseits findet sich darin relativ wenig über Standards bei den Pflegefamilien. Das haben wir im Bereich der Tagespflege beispielsweise nachgeholt, wo es durchaus schon Verbindlichkeiten hinsichtlich der Qualität und der Professionalisierung gibt. Deswegen würde ich dies zunächst einmal von der Frage der Kontinuität trennen. Denn wir müssen uns durchaus auch aus der Perspektive des Kindes die Frage nach den Standards und der Qualität der Pflegefamilien selber stellen. Ich mag vielleicht auch an dieser Stelle ein wenig Öl ins Feuer gießen, aber eine so erfolgreiche Hilfe sind auch Pflegefamilien nicht, wie Forschungsergebnisse zeigen. Wir haben bei den Pflegefamilien sicher genauso Abbrüche von den Verläufen her, wie wir sie im Bereich der stationären Hilfen haben. Ich bin jetzt seit fünf Jahren im Praxisgeschäft und würde vor diesem Erfahrungshintergrund nicht mehr eindeutig die Position beziehen, dass die bindungsorientierte Fremdplatzierung unbedingt die beste



Lösung ist. Deswegen haben wir hier noch einmal sehr deutlich formuliert, dass wir die Themen „Schutz vor Gewalt“, „Standards“, „Einhaltung von Nähe und Distanz“ sowie „Professioneller Umgang mit schwierigen Kindern“ im Bereich der Pflegefamilien für wichtig halten.

Wenn Sie mit Jugendämtern sprechen, stehen diese – egal bei welcher Lösung – immer vor der Frage, wie Kontinuität gesichert werden kann. Deswegen haben wir uns da in unserer Stellungnahme zurückhaltend geäußert. Amtshilfe ist in gewisser Weise ein neues Instrument. Deshalb hatte ich auch darauf hingewiesen, dass wir mehr Wissen und eine Evaluation brauchen. Wenn wir diese Regelung streichen, sind wir auf eine neue und andere Form der Amtshilfe angewiesen, die darüber hinausgeht, ein Jugendamt nur zu bitten, für eine entsprechend ortsnahe Betreuung zu sorgen. Wir müssen dann beispielsweise auch die Frage der Qualität und der Sicherung des Kinderschutzes in der Pflegefamilie aufgreifen. Wir machen bislang nicht die Erfahrung, dass es häufig zu schweren Streitigkeiten kommt. Von daher würde ich weder die eine noch die andere Position grundsätzlich unterstreichen können. Ich kann auch aus der Perspektive des Kindes mit der Position gut leben, die Herkunftsfamilie als den zuständigen Ort zu begreifen, wenn wir uns ein Stück weit darauf einlassen, das Thema „Amtshilfe“ noch einmal aufzugreifen und neue Qualitätsstandards für Pflegefamilien zu entwickeln.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Dann komme ich zu einem anderen Punkt, der am Anfang auch relativ umstritten war. Es geht um die Abgrenzung beim erweiterten Führungszeugnis im Ehrenamtsbereich. Es ist hier ja jetzt eine Regelung hinsichtlich der Art, Dauer und Beziehung zu Kindern und Jugendlichen gefunden worden, die aus meiner Sicht auch sachgerecht ist. Es macht einen Unterschied, ob ein Vater mal eben einspringt und drei Jungen zum Fußballplatz fährt, oder ob ein Vater mit zu einer Ferienfreizeit fährt. In meinem Wahlkreis haben wir zum Beispiel freiwillige Kooperationsvereinbarungen mit Sportvereinen getroffen. Das ist ein Weg. Meine Frage ist: Halten Sie die Lösung, die wir jetzt angedacht haben, für sinnvoll? Es gibt auch viele Jugendverbände, die gesagt haben, man sollte wenigstens eine Altersbegrenzung ab 18 Jahren beim erweiterten Führungszeugnis einführen, da ansonsten das Jugendengagement wegfällt. Wäre das ein Kriterium? Ich würde es auch deshalb gerne wissen, weil ich einmal die Gelegenheit hatte, mit dem Leiter der Charité zu sprechen, die das Pädophilen-Programm aufgelegt haben. Dort wurde als Gefahr formuliert, dass der entsprechende Personenkreis vom Haupt- in das Ehrenamt hinüberwechselt. Daher könnte das erweiterte Führungszeugnis schon einen Schutzmechanismus vor einer solchen Gefährdung darstellen. Ich würde diese Frage gerne an Herrn Professor Fegert, Herrn Freese und Frau Dr. Kurz-Adam richten und um eine Einschätzung bitten, ob die jetzt angedachte Lösung vernünftig und praxisorientiert ist und den bestmöglichen Schutz gewährleistet.

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Ich halte die vorgeschlagene Regelung in der jetzigen Form für weitgehend angemessen. Sie haben ja schon angedeutet, dass es immer irgendwelche Grenzpunkte gibt. Das Zentrale dabei ist, dass ein Führungszeugnis allein nicht ausreichend ist. Man muss eine Haltung deutlich machen und dafür sorgen, dass diese Thematik auch im Ehrenamt besprochen wird. Ein Führungszeugnis darf uns nicht in eine Scheinsicherheit wiegen. Ich denke auch, dass die Mitteilung in Strafsachen bei laufenden Verfahren da viel aktueller und relevanter ist. Das funktioniert in letzter Zeit nach meiner Beobachtung auch sehr viel besser. Es tut sich in diesem Bereich

allgemein etwas. Beim Vorschlag, Jugendliche auszuklammern, hätte ich Bedenken. Frau Dr. Bergmann hat ja beim DJI noch einmal eine Studie in Auftrag gegeben. Dort wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die in Heimen und Schulen bekannt gewordenen Fälle auch viele Übergriffe unter Jugendlichen betreffen. Was liegt näher, wenn ich es einmal so zugespitzt formulieren darf, eine pädophile Karriere in solchen Verbänden als Jugendgruppenleiter zu beginnen. Insofern erscheint es mir nicht logisch, warum man hier die Jugendlichen nur wegen des Altersabstands ausschließen soll. Wie wir aus der Forschung wissen, sind die Jugendlichen gerade deshalb dort unterbeleuchtet, weil man immer sagt, es braucht einen Abstand von fünf Jahren, der das Machtgefälle definiert. Aber gerade bei einem Gruppenleiter besteht so ein Machtgefälle. Es geht also darum, Prinzipien zu verdeutlichen. Es wird keine hundertprozentige Regelung geben, aber ich halte die hier gefundene für angemessen.

Herr **Jörg Freese** (Deutscher Landkreistag): Ich würde auch grundsätzlich sagen, dass die gefundene Regelung in Ordnung ist. Mir ist auch wichtig, dass wir hier in einem Bereich sind, wo wir bundeseinheitliche Regelungen bekommen werden. Ich habe es vorhin schon an anderer Stelle erwähnt. Ich bin von Amts wegen ein großer Föderalist, aber in diesen Fragen wäre es sinnvoll, eine bundeseinheitliche Regelung zu haben und diese gegebenenfalls mit bundesweit gültigen Empfehlungen für die Praxis zu ergänzen. Was wir brauchen, ist ein Freiraum für Träger, über diese Regelungen hinauszugehen. Schon jetzt gibt es freie Träger, die dies tun und freiwillige Vereinbarungen mit ihren eigenen Ehrenamtlichen abschließen. Das ist auch gut und richtig. Das brauchen wir als Möglichkeit. Ich denke, das ist auch gar kein Problem. Für den Vorschlag der Jugendverbände, Jugendliche unter 18 Jahren auszunehmen, habe ich grundsätzlich große Sympathie, aber die Bedenken, die jetzt auch Herr Professor Fegert vorgetragen hat, sind sehr ernst zu nehmen. Daher neige ich auch dazu, die unter 18-Jährigen nicht ausdrücklich aus der Regelung auszunehmen.

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Zum einen möchte ich mich der Einschätzung, was die Altersbegrenzung bzw. Nichtaltersbegrenzung angeht, meinen beiden Vorrednern anschließen. Ich halte es auch von der Begründung her, die Herr Fegert angeführt hat, für keinen Weg, bei der Altersbegrenzung zu Aushandlungsspielräumen zu kommen. Ich möchte auch noch einmal unterstreichen, dass uns eine bundeseinheitliche Regelung sehr wichtig ist. Dem Instrument des erweiterten Führungszeugnisses, das pädophile Karrieren verhindern soll, ist nicht gedient, wenn es an irgendeiner Stelle zu Aushandlungssituationen vor Ort kommt. Wir erleben jetzt schon – wie bereits angesprochen – Aushandlungssituationen mit den freien Trägern. Von daher wäre uns sehr an einer bundeseinheitlichen Regelung gelegen, so dass in den Kommunen vor Ort nicht jedes Mal über die Frage gerungen werden muss, welche Freiräume an welcher Stelle gegeben sind. Dies würde auch dem symbolischen Gehalt der Regelung nicht gerecht. Ich halte es im Übrigen auch für ein sehr geeignetes Instrument, weil es nicht nur ein Teil einer Scheinsicherheit, sondern durchaus auch ein Teil einer Organisationskultur ist, an der es zu arbeiten gilt. Vom Instrument des Führungszeugnisses erhoffe ich mir auch mehr Schwung für die Diskussion über eine stärkere Fort- und Weiterbildung im Ehrenamtsbereich. Ehrenamtliche sollten dabei nicht nur dafür ausgebildet werden, wie sie mit einer Jugendgruppe umgehen, sondern sie sollten auch ein Gefühl dafür bekommen, was Kinderschutz, Achtsamkeit, das Einhalten von Grenzen und dergleichen heißt.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Wir haben jetzt die Neuregelung bei den Hausbesuchen, die beim Entwurf in der letzten Legislaturperiode am meisten kritisiert wurde. Sind Sie mit der jetzt gefundenen Lösung einverstanden? Dient es im Endeffekt dem Kindeswohl mehr, wenn das Jugendamt entscheidet? Meine Frage richtet sich an Frau Kurz-Adam.

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Wir waren eigentlich schon mit der Lösung in der letzten Legislaturperiode insoweit einverstanden, weil es – jedenfalls in München und in vielen anderen Städten – bereits gängige Praxis ist, dass in Gefährdungssituationen eine Inaugenscheinnahme erforderlich ist und dass ein Hausbesuch das beste Instrument ist, diese Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Wir sind mit der Lösung außerordentlich einverstanden. Ich habe auch an mehreren Stellen verdeutlicht, dass der Hausbesuch nicht nur ein Instrument der Kontrolle, sondern auch der Diagnose und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist. Fachkräfte beim öffentlichen Träger, also in einem Jugendamt, sind auf dieses Instrument angewiesen, damit sie ihrer Arbeit gut nachkommen können und damit sie auch den Rechten der Kinder an dieser Stelle noch einmal Ausdruck verleihen können. Auch Kinder haben ein Recht darauf, dass sie gesehen werden und dass es nicht zu Diskussionen kommt, ob man sie sieht. Von daher unterstreichen wir diese Regelung sehr. Ich glaube, wir haben sehr viele Kolleginnen bei den ASD und in der Bezirkssozialarbeit hinter uns, die an dieser Stelle froh sind, dass ihre Arbeit wahrgenommen und auch entsprechend gewürdigt wird.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Noch eine kurze Frage: Ich habe von allen Experten eigentlich einvernehmlich vernommen, dass Sie eine Evaluierung in diesem Fall für wichtig hielten. Teilen Sie alle diese Einschätzung? Da reicht mir schon ein Kopfnicken. Ich glaube, dass eine Evaluierung im Nachgang des Gesetzes notwendig wäre und ich sehe, dass dies bei Ihnen allen ebenfalls auf Zustimmung stößt.

**Vorsitzende:** Dann kommen wir nun zur SPD-Fraktion. Frau Rupprecht, bitte.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe mehrere Fragen. Meine erste richtet sich an Herrn Professor Fegert. Sie sind bei Ihrer Darstellung vorhin kurz auf § 294a SGB V eingegangen, die Rückholpflicht im Gesundheitswesen. Als in diesem Bereich nicht ständig Tätige wäre es schön, wenn Sie uns erklären würden, was es in Konsequenz auch für die Erhebung von Fällen bedeutet, wenn wir das ändern würden. Dann haben Sie – wie auch Frau Professor Thyen – am Rande die Frage angesprochen, ob Ärzte bei ihren Tätigkeiten, zum Beispiel bei Früherkennungsuntersuchungen, heute tatsächlich in der Lage und ausreichend qualifiziert sind, um festzustellen, ob eine drohende Kindeswohlgefährdung oder Hilfebedarf vorliegt. Was halten Sie in diesem Bereich für notwendig?

Zu den Familienhebammen habe ich Fragen an Frau Staschek. Wir haben uns ja immer ganz dringend gewünscht, dass diejenigen, die den Erstkontakt haben, ihn auch weiter pflegen können. Ihre Darstellung klang aber ein wenig kritisch. Welche inhaltlichen, finanziellen und strukturellen Anforderungen müssten

erfüllt sein, damit Familienhebammen so eingesetzt werden können, ohne für Familien diskriminierend zu sein? Was müsste sich da tun und ist das unter den heutigen Bedingungen möglich?

Eine weitere Frage richtet sich an Herrn Dr. Meysen. Sie haben vorhin § 86 Abs. 6 SGB VIII angesprochen. Ich kann mich erinnern, dass wir im Entwurf für das KICK, das Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz schon einmal eine solche Änderung vorgesehen hatten. Was bedeutet es konkret – vom Kindeswohl aus betrachtet – wenn die Zuständigkeiten nun hier oder dort liegen? Das könnte ja auch reine Verwaltungstechnik sein. Was ist für das Kind ausschlaggebend und warum plädieren Sie jetzt für eine Änderung? Das müsste noch einmal deutlicher herauskommen.

Eine Frage treibt mich im Zusammenhang mit der Diskussion um das Führungszeugnis noch um. Sie betrifft den bisher nicht einbezogenen gewerblichen Bereich. Mir leuchtet nicht ein, warum Beschäftigte eines gewerblichen Anbieters von Ferienfreizeiten und Sprachreisen kein Führungszeugnis vorlegen müssen, Beschäftigte eines Wohlfahrtsverbandes dagegen schon. Dadurch wird der Wohlfahrtsverband diskriminiert. Ich würde gern von Professor Salgo und eventuell von einer Vertreterin der kommunalen Ebene wissen, wie Sie dazu stehen.

Die **Vorsitzende**: Das ist eine Fülle von Fragen für die 14 Minuten, die der SPD in ihrer Runde insgesamt zur Verfügung stehen. Wir beginnen mit Herrn Professor Fegert.

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Frau Rupprecht, bei § 294a SGB V macht es im Prinzip ja Sinn, dass die Solidargemeinschaft nicht mit Kosten belastet wird, für die es andere Kostenträger gibt. Klassisches Beispiel, das wir als Ärzte jeden Tag kennen, ist die Schulunfallversicherung. Sie tritt bei einem Schulunfall ein, so dass die Krankenversichertengemeinschaft nicht belastet wird. Das Problem bei den Misshandlungs-/Vernachlässigungsfällen ist, dass die Kassenvertreter sagen, dass da noch nie ein Euro zurückgeholt worden ist, weil die Verursacher des Gesundheitsschadens, nämlich die möglichen Tatverdächtigen, entweder nicht zur Kasse gebeten werden können oder schwer zu ermitteln sind. Die Krankenkasse ist aber im Prinzip gezwungen, Strafanzeige zu erstatten. Dadurch hat man als Arzt quasi den Staatsanwalt mit im Boot, und zwar unabhängig davon, ob er gebraucht wird oder nicht. Das widerspricht eigentlich der ganzen Anlage des Kinderschutzsystems. Insofern zielt meine Kritik nicht gegen diesen Paragraphen, sondern man muss den Sondertatbestand aus dieser Norm herausnehmen, da dieser für den Tatbestand „Kindeswohlgefährdung“ völlig dysfunktional ist. Ich bin kein Jurist, aber das könnte man einfach durch die Anfügung eines Satz regeln, der besagt, dass dies für diese Fälle nicht gilt. Dann würden sich Ärzte auch trauen, solche Diagnosen zu stellen.

Der nächste Punkt, der schon mehrfach angesprochen wurde, ist die gemeinsame Sprache. Wir haben in der Medizin Benennungen, die man eigentlich stärker mit den im Familienrecht mehr als Prognose ausformulierten Fragen in Deckung bringen müsste, ob das Kindeswohl gefährdet ist. Das müsste man eigentlich ausdiskutieren und definieren. Aber solange wir überhaupt keine medizinischen Diagnosen

stellen, haben wir darüber auch keine Debattenkultur, oder nur vor Ort, wenn Diskussionen – wie in manchen vorbildlichen lokalen Netzwerken – gezielt geführt werden.

Sie haben auch gefragt, ob Ärzte genug Bescheid Wissen. Als ehemaliger Studiendekan war ich lange für die medizinische Ausbildung zuständig. Da fing das Dilemma schon an. Die vielen gutgemeinten Landeskinderschutzgesetze führten dazu, dass ich den Studierenden nicht generell sagen konnte, wie man mit dem Kinderschutz umgehen soll. Für den Arzt im Alltag sind das keine Regelfälle, die jeden Tag zehn Mal passieren, sondern es sind eigentlich Ausnahmefälle. Also braucht man eine einfache bundesweite Regelung, die sich jeder merken kann. Das könnten wir dann auch in der Lehre vermitteln. Wir haben in der AG 3 des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ gerade eine Befragung bei allen Dekanaten und Fortbildungsträgern durchgeführt. Darin wird deutlich, dass es zwar vielerorts in der Medizin gute Ansätze gibt, die aber nicht flächendeckend sind. Ich teile die Einschätzung, dass hier eine flächendeckende Fortbildungsinitiative notwendig ist. Wir haben selbst gerade im Rahmen eines Auftrags des BMBF eine Recherche zu Fortbildungsangeboten gemacht. 90 Prozent der Fortbildungsangebote sind im Feld der Jugendhilfe und der pädagogischen Berufe angesiedelt, weniger als zehn Prozent im medizinischen Bereich. Es gibt auch engagierte Mediziner, und es ist nicht so, Frau Thyen, dass sich unsere Berufsgruppe davonstiehlt. Aber generell denke ich, muss man hier sehr viel mehr in die Breite wirken.

Ich möchte aus Fallkenntnis eine letzte Bemerkung zu den gewerblichen Anbietern machen, obwohl ich dazu nicht direkt gefragt worden bin. Ich kenne mehrere Fälle, wo Täter, die aus dem Schuldienst entfernt wurden, bei gewerblichen Anbietern wieder angefangen haben. Dies gilt zum Beispiel im Nachhilfebereich. Insofern besteht da für mich durchaus Handlungsbedarf.

Frau Dipl.-Päd. **Barbara Staschek**: Ich danke für Ihre Frage, Frau Rupprecht. Ich bin sehr erfreut, dass den Hebammen und Familienhebammen im Kinderschutzgesetz ein so hervorgehobener Raum gewährt wird. Was die Praxis angeht, ist es wichtig, diese beiden Tätigkeitsbereiche zu trennen und in ihrer Zielorientierung sehr genau zu betrachten, um einen entsprechenden Nutzen davon zu haben. Sie haben nach den Strukturen gefragt. Strukturell ist es so, dass die normale Hebammenhilfe in der Hebammengebührenverordnung und in den Berufsordnungen der Länder verankert ist. Sie haben, was ich hervorheben möchte, im Rahmen der Frühen Hilfen durch den Erstkontakt mit den Schwangeren eine wichtige Aufgabe, die inhaltlich und auch strukturell klar beschrieben ist. Hier sehe ich im Moment ein Spannungsfeld, weil die Signale aus den Krankenkassen eher restriktiv sind, was die Themen des Kinderschutzes betrifft, insbesondere psychosomatische Verursachungen von Kinderschutzsituationen. Hier ist fast so etwas wie ein Rückschritt hin zu einem sehr traditionellen Gesundheitsverständnis zu befürchten. Was mit Hilfe von Ihnen als Abgeordneten in diesem Bereich unterstützt werden sollte, ist die weitere Gewährleistung dieser Funktion der Frühen Hilfen im Bereich der Regelversorgung.

Der andere Part sind die Familienhebammen, wobei es in der Praxis personelle Überschneidungen gibt, weil Familienhebammen heute in der Regel ihren Beruf in Teilzeit freiberuflich oder angestellt ausüben, was ich im Sinne deren Gesundheit auch begrüße. Das Stigmatisierende, das Sie angesprochen haben,

kann durch ein entsprechendes Setting – zum einen durch die Anbindung an sozialräumliche Angebote, zum anderen durch die Kooperation mit der Gemeinwesenarbeit, mit Jugendämtern und Einrichtungen sowie mit Eltern-Kind-Zentren – vermieden werden. Hebammen sollten dort eingesetzt werden, wo Frauen oder Familien sind.

Im Hinblick auf die Verabschiedung des Gesetzentwurfes und die vorgesehenen flankierenden finanziellen Unterstützungsmaßnahmen ist mir wichtig, dass das Geld tatsächlich auch in die Strukturentwicklung fließt. Es gibt heute Jugendämter, die sehr gute Strukturen geschaffen haben. Hier arbeiten Familienhebammen interdisziplinär und teilweise intersektoral mit Gesundheitsämtern, Jugendämtern, der Kinder- und Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden zusammen. Schwierig wäre es, wenn die finanzielle Unterstützung ausschließlich in die Leistungsfinanzierung gesteckt würde und es für Städte und Regionen keinen Anreiz mehr gäbe, die bisher sehr problematische Einzelfall-Beauftragung rein als Intervention im Sinne von Hilfen zur Erziehung zu überwinden. Es gibt mittlerweile Städte und Landkreise, nehmen Sie zum Beispiel Hamburg, Nordrhein-Westfalen, ländliche Bereiche in Niedersachsen, wo die Zusammenarbeit sowohl mit Kliniken und Ärzten als auch mit Pädagogen und der Kinder- und Jugendhilfe sehr gut funktioniert und wo Stigmatisierungen tatsächlich vermieden werden. Ich wünsche mir, dass hier tatsächlich noch einmal grundsätzlich überlegt wird, inwieweit der Kinderschutz eine kommunale Aufgabe bleibt und auf welche Weise langfristig der Bund und die Länder bedarfsgerecht einen Beitrag geben müssen, wenn gelingen soll, was in diesem Gesetzentwurf drin steht.

Herr Dr. **Thomas Meysen** (DIJuF): Sie haben angesprochen, dass 2005 eine Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII ohne jede Begleitung vorgesehen war. Das würde auch ich nicht unbedingt empfehlen. Seitdem haben intensive Gespräche mit den Pflegeelternverbänden und mit Akteuren der Pflegekinderhilfe stattgefunden, in denen um die Frage gerungen wurde, was und wen Pflegekinder brauchen. Wir haben momentan in Deutschland, Frau Kurz-Adam hat das angesprochen, ein großes Problem, Pflegeeltern für Pflegekinder mit besonderen Bedarfen zu finden. Wenn eine Stadt oder ein Landkreis nach zwei Jahren diese Fälle erbt, sagen diese, wir bestimmen die Bedingungen, die besonderen Bedarfe und die Ausstattung der Pflegefamilie. Vorherige Standards können dann nicht immer mit herübergerettet werden kann. Diese Diskontinuitäten sind problematisch und wir wissen seitdem auch, zu wie vielen Zuständigkeitswechseln die Regelung führt. Wenn wir jetzt sagen, aber die Herkunftseltern ziehen doch mehr um, macht das Gesetz hier einen Fehler, indem es strukturell einen Zuständigkeitswechsel einführt, der einem großen Anteil der Pflegekinderhältnisse einen Zuständigkeitswechsel beschert und in der Praxis viele Probleme schaffen wird. Wir müssen von dieser Regelung und den bestehenden Ängsten loskommen, es könnte noch schlechter als jetzt werden. Ich habe mit vielen Pflegeeltern gesprochen, die durch die Vorschrift des § 86 Abs. 6 SGB VIII große Probleme haben und die zu einem Scheitern des Pflegeverhältnisses führen können. Wir brauchen einen neuen Zugang und die Kinder brauchen jemanden, der bei ihnen vor Ort ist. Ich glaube auch, Frau Kurz-Adam, bei der Amtshilfe werden wir perspektivisch zu freien Trägern kommen. Die Amtshilfe kann nur eine Übergangssache sein, wo das Gesetz etwas anstößt, um die bisherige Praxis aufzufangen. Notwendig ist die Umstellung auf einen Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft, der das Kind vor Ort bei der Pflegefamilie kontinuierlich begleitet und an ihrer Seite ist. Wer dann zuständig ist, ist für das Kind

völlig egal, Hauptsache es gibt eine Ansprechperson vor Ort. Das ist es, was die Kinder brauchen. Die Zuständigkeit ist nicht das, was die Kinder interessiert.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Der Grundsatz sollte sein, wir tun alles, was möglich ist, dass keine pädosexuell veranlagten Personen bei uns beschäftigt werden. Egal wo. Es gibt keine Zonen, wo das nicht gilt. Ich sehe auch keine Diskriminierung darin, dass die Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft bei dieser Frage vorangeht, sondern eher ein Qualitätsmerkmal. In Frankfurt hatten wir im Kinderschutzbund innerhalb von sechs Wochen von allen, die mit Kindern arbeiten, auch von Ehrenamtlichen, die Führungszeugnisse. Das war gar kein Thema. Es ist auch überhaupt nicht einzusehen, gewerbliche Träger, bei denen übrigens bekanntermaßen nicht selten hochproblematisch belastete Kinder aus begüterten Familien abgeschoben sind, davon auszunehmen. Da bin ich voll auf Ihrer Seite. Die Gewerblichen herauszunehmen, ist ein klarer struktureller Fehler. Es wären neben diesem Ausschuss sicherlich noch andere dabei mit einzubeziehen. Aber Sie haben völlig recht mit der Frage.

Die **Vorsitzende**: Dann wäre jetzt die Runde der SPD abgeschlossen. Es folgt die FDP-Fraktion. Frau Gruß, bitte.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Vielen Dank. Ich beginne mit Ihnen, Frau Zeller. Zunächst einmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und Statements. Viele von Ihnen haben zum Ausdruck gebracht, dass es ein guter, in die richtige Richtung weisender Gesetzentwurf ist, der Verbesserungen gegenüber dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode enthält. Sie haben aber auch darauf hingewiesen, dass vieles mit der Frage der Finanzierbarkeit steht und fällt. Jetzt könnte trotzdem jemand behaupten, dass es bei den Jugendämtern noch diese und jene bürokratische Verwaltungsvorschrift gibt, die sich möglicherweise abbauen ließe. Würden Sie diese These bestätigen oder würden Sie sagen, dass sie keine Ressourcen mehr haben und mehr Geld brauchen?

Frau **Birgit Zeller** (BAG Landesjugendämter): Vielleicht sollte man dies gar nicht so deutlich gegeneinander stellen. Sicherlich gibt es immer noch Effizienzsteigerungsmöglichkeiten. Aber in den Jugendämtern, bei den Allgemeinen Sozialen Diensten oder auch bei den Pflegekinderdiensten geht es nicht um den Abbau von Verwaltung, sondern um die Kernarbeit mit Kindern und Jugendlichen, für die nicht ausreichend Zeit ist und wo zu befürchten ist, dass zusätzliche Verwaltungstätigkeiten die Kontakte zu den Kindern noch weiter hemmen könnten.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Vielen Dank. Ich bleibe gleich bei Ihnen. In § 4 Abs. 2 geht es um die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Eine Definition für deren Qualifikation fehlt nach derzeitigem Stand des Gesetzes. Halten Sie eine solche Definition aus Sicht der Landesjugendämter für sinnvoll oder notwendig? Welche Qualifikationen wären bei der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Ihres Erachtens notwendig und glauben Sie, dass ein Curriculum erarbeitet werden müsste, das zu einer gewissen Vereinheitlichung bei den Anforderungen an die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ führen könnte?

Frau **Birgit Zeller** (BAG Landesjugendämter): Wir hatten ja mit dem § 8a SGB VIII und der dort sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wirklich gute Erfahrungen gemacht. Es ist überall gesagt worden, dass sich im Rahmen des § 8a SGB VIII gute Entwicklungen ergeben haben. Wir haben dann ja auch dafür plädiert, aus der zunächst einmal sogenannten „Kinderschutzfachkraft“, wieder die sprachlich zwar etwas merkwürdige, aber zutreffendere „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu machen, denn für letztere lassen sich Qualifikationsmerkmale benennen, die im spezifischen Fall notwendig sind. Ob wir dafür bundesweite Empfehlungen brauchen, weiß ich nicht. Es wäre aber sicherlich eine Möglichkeit, darin inhaltliche Anhaltspunkte zu geben. Das wäre aus meiner Sicht auch kein so großes Problem, da die Auffassungen hier nur wenig differieren.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Vielen Dank. Können Sie einschätzen, wie hoch der zusätzliche Personalaufwand aufgrund der neuen Aufgaben durch das Kinderschutzgesetz liegen dürfte?

Frau **Birgit Zeller** (BAG Landesjugendämter): Ich sehe, da sind jetzt alle gespannt! Wir haben gesagt, dass im Bereich der Amtsvormundschaft, wenn ich jetzt einmal eine Zahl heranziehen darf, mindestens eine Verdoppelung notwendig ist. Das wird sich in den einzelnen Jugendämtern je nach Größe unterschiedlich darstellen, aber ich würde sagen, dass man im Schnitt von zwei Vollzeitstellen ausgehen sollte. Das wären dann 1.200 Fachkräfte.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Herzlichen Dank an Sie, Frau Zeller. Herr Hilgers, an Sie habe ich ebenfalls noch eine Frage. In Ihrer Stellungnahme haben Sie erneut Dormagen als großes Vorbild für alle aufgezeigt. Jetzt ist Deutschland ganz unterschiedlich. Glauben Sie, dass man das Dormagener Modell auch auf sehr schwierige Problemgebiete mit geringer Sprachkompetenz der Bewohnerinnen und Bewohner übertragen kann? Sie sprechen auch davon, dass eine gute Atmosphäre zwischen Gastgeber und Gast zu schaffen ist. Halten Sie die momentane Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter für ausreichend oder müsste da zusätzlich noch etwas angeboten werden? Ich will an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass es nicht an denjenigen liegt, die für das Jugendamt arbeiten, sondern an den Möglichkeiten, die für sie geschaffen werden.

Herr **Heinz Hilgers** (DKSB): Die Jugendhilfe in Deutschland ist sehr unterschiedlich. Es gibt sicherlich Städte mit gut ausgestatteten Jugendämtern, die ihren Mitarbeitern im Amtsvormund schon vor dem Gesetz über die Amtsvormundschaft nicht mehr an die 50 Fälle gegeben haben und die auch eine gute Ausstattung im sozialen Dienst und im Pflegekinderwesen haben. Das ist nicht überall gleich. Die, die gut ausgestattet sind und Netzwerke bilden, machen auch gute Erfahrungen. Meistens sind es auch dieselben Ämter, die mit den Mitarbeitern auch gute Fortbildungsveranstaltungen und Inhouse-Schulungen machen. Die Differenz ist sehr groß und das alles per Bundesgesetz regeln zu wollen und damit zu einer einheitlichen Ausstattung und Qualität der Jugendhilfe in ganz Deutschland zu kommen, ist nach meiner Auffassung ein Unterfangen, das so leicht nicht hinzubekommen ist – auch nicht, wenn sie noch mehr Fallzahlen schreiben. Wenn sie Erfolg haben wollen, geht es auch um Fragen des Menschenbildes und der Haltung, die sie vermitteln müssen. Sie sind nur dann erfolgreich, wenn sie wirklich von einem Menschenbild ausgehen, das darauf setzt, dass sich jeder Mensch auch in der



schwierigsten Situation und in der größten Krise positiv verändern kann. Sie müssen auch so früh wie möglich auf die Familien zugehen, denn alles, was sie früh machen, ist kostengünstig und funktioniert meistens, und alles, was sie spät machen, wird sehr teuer und der Erfolg ist nicht immer gewiss.

Der nächste Punkt ist eine Haltung von Wertschätzung – auch gegenüber Krisen- und Risikofamilien, in denen die Wohnung vermüllt ist, in der die seit drei Wochen nicht gewaschene Wäsche und verschimmelte Essenreste herumliegen, über die auch noch der Schäferhund läuft, und mittendrin das Baby. In der Wohnung dann zunächst wertschätzend zu reagieren, ist eine Kunst, die können sie nicht studieren und die verlieren sie auch im Berufsalltag, wenn sie nicht ständig durch Supervision und das Team aufgefangen und die Erfahrungen entsprechend reflektiert werden. Das funktioniert in vielen sehr guten Jugendämtern in Deutschland, und es funktioniert meistens dort nicht, wo die Personalausstattung schlecht ist und wo Überforderungssituationen entstehen. Ich habe mich anhand der Statistiken, zum Beispiel der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, mit der Frage von Personalausstattung und finanziellen Ergebnissen befasst. Diejenigen Jugendämter, die schlecht ausgestattet sind, sind auch meistens die mit den höchsten Kosten pro Einwohner. Diejenigen Kommunen, die ihr Jugendamt so gut ausstatten, dass sie präventiv tätig sein können, sind meistens die mit den geringsten Kosten. Auf Dormagen bezogen haben Sie, Frau Gruß, vielleicht eine falsche Vorstellung von der Stadt. Das ist eine Industriearbeiterstadt mit einem sehr hohen Anteil von Migrant\*innen und mit zwei sozialen Brennpunkten, die sich nicht groß von ähnlichen Brennpunkten in Berlin-Pankow oder Lichtenberg unterscheiden. Sie sind mit rund 10.000 Einwohner\*innen nur nicht so groß. Aber ein sozial segregierter Stadtteil von 10.000 Einwohner\*innen ist auch ein Problem. Deswegen kann ich Ihnen nur sagen, wenn die Stadt Dormagen die günstigsten Kosten in ganz Nordrhein-Westfalen hat, wie von der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt wurde, obwohl sie sehr offensiv ist und die meisten Hilfefälle hat, liegt das daran, dass über 80 Prozent aller Hilfen familienergänzende Hilfen sind und nur 15 Prozent oder noch weniger familienersetzende Hilfen. In Deutschland liegt das Verhältnis im Durchschnitt bei 50 zu 50. In Dormagen gibt es drei bis vier Mal soviel Hilfefälle, weil man früh da ist und auf alle zugeht. Dann entdeckt man viele Fälle und hat viel Hilfebedarf.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen nun zur Fraktion DIE LINKE. Frau Golze, bitte.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Vielen Dank an Sie alle. Ich würde in dieser ersten Runde gerne Herrn Professor Salgo und Frau Dr. Skutta befragen. Mir geht es noch einmal um den Rechtsanspruch auf Beratung. Sie haben beide sowohl in Ihren schriftlichen Ausführungen als auch hier im Vortrag etwas zum „Kinderrecht auf Beratung“ gesagt, wie ich es einmal nennen würde, Beratung im Sinne von Schutz und von Beteiligung. Ich würde mir wünschen, dass Sie das noch einmal näher ausführen. Ich frage das auch deshalb, weil ich am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ mitarbeite, wo von vielen Beteiligten die Forderung erhoben wurde, dass der Rechtsanspruch auf Beratung nicht auf Not- und Krisensituationen eingegrenzt sein sollte. Dort ist jedoch auch gesagt worden, eine solche Forderung sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil die Erziehungspflicht in erster Linie den Eltern obliegt. Daher sei die Einführung einer Beratung ohne Wissen der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen und deshalb müsse der Rechtsanspruch auf Beratung in dieser Form auf Not- und Krisensituationen

eingegrenzt werden. Viele Menschen aus der Praxis sagen mir, dass es sehr schwierig sein wird, das umzusetzen. Wie soll auch ein Kind abschätzen, wann es sich in einer Not- und Krisensituation befindet? Deshalb würde ich Sie beide noch einmal bitten, dies einzuordnen und ein paar Ausführungen dazu zu machen, was Recht auf Beratung heißt.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Vielen Dank, das werde ich gerne tun. Ich glaube, wir müssen uns zunächst die Historie des § 8 Abs. 3 SGB VIII noch einmal genauer anschauen. Es gab ein Bremisches Schulgesetz, in dem stand, dass Schulpsychologen mit Kindern auch ohne Information der Eltern reden dürfen. Das war damals ganz revolutionär. Die Eltern sind dann bis zum Bundesverfassungsgericht gezogen und dieses hat dann diese Formel mit der Not- und Konfliktsituation gewählt, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz 1991 aufgegriffen hat. Ich glaube, wir sind aber in der kinderrechtlichen Debatte inzwischen viel weiter. Ein vorbehaltloser Rechtsanspruch ist nach meiner Ansicht überfällig. Wir haben ja Erfahrungen. Kinder und Jugendliche haben beispielsweise im Kontext von Trennung und Scheidung beim Umgang einen Beratungsanspruch oder auch im Hinblick auf ihren Anspruch auf Inobhutnahme. Kinder und Jugendliche gehen doch nicht aus Jux und Dollerei zu einer Beratung zum Jugendamt. Ich glaube, diese Befürchtungen können wir auffangen. Es gibt aber generell eine Diskussion, die wir ja jetzt auch hier führen, wann Berufsheimnisträger einen Punkt erreichen, wo sie die Eltern informieren müssen. Diesen Bedenken können wir im Gesetz Rechnung tragen. Im Mediationsgesetz ist zum Beispiel aufgenommen, dass Mediatoren in bestimmten Situationen die Schweigepflicht brechen dürfen. Wir sollten uns aber nicht zu sehr auf Not- und Konfliktsituationen konzentrieren, sondern Kinder und Jugendliche sollten – denken Sie an Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes – einen Rechtsanspruch haben, damit es erst gar nicht zu Konfliktsituationen kommt. Der Regelfall ist ohnehin der Einbezug der Eltern. Auch der § 8 Abs. 3 SGB VIII in der geltenden Fassung mit dem Bezug auf Not- und Konfliktsituationen gibt keine Garantie, dass der Berufsheimnisträger unter keinen Umständen seine Schweigepflicht brechen darf. Sind wir also an dieser Stelle mutiger und lassen wir vielleicht auch auswerten und evaluieren, wie das läuft. Der § 8 SGB VIII ist sowieso schwierig. Jugendämter sollten ja Kinder und Jugendliche über alle Fragen beraten, die zum Beispiel beim Familiengericht Thema sein könnten. Das läuft jedoch völlig leer. Bei § 8 SGB VIII können wir noch viel machen. Ich denke, wir sollten jetzt nicht halbherzig sein und diesen Schritt gehen. Wir würden verfassungsrechtlichen Bedenken dadurch Rechnung tragen, dass wir sagen, wenn es Konflikte massiver Art gibt, die in Richtung Kindeswohlgefährdung gehen, müssen die Berater die Eltern ohnehin einschalten.

Frau Dr. **Sabine Skutta** (DRK): Ich kann das, was Herr Professor Salgo gesagt hat, in fast allen Punkten unterstreichen. Ich möchte gerne noch einmal auf die unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention hinweisen, wo Artikel 12 sicherlich eine Rolle spielt, die auch Einfluss nehmen sollte. Insofern würde ich gerne an dieser Stelle auch noch einmal eine rechtliche Abwägung zwischen den völkerrechtlichen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben vorgenommen wissen. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt, den § 18 haben Sie schon erwähnt. Der scheint wohl kein Verfassungsproblem zu sein. Daher frage ich mich, warum ist dann der § 8 ein Verfassungsproblem? Das scheint mir nicht nachvollziehbar. In jedem Fall ist eine Infrastruktur für die

Beratung von Kindern und Jugendlichen notwendig. Gerade ältere Kinder und Jugendliche, die ihren Anspruch auf Beratung in Anspruch nehmen wollen, laufen ins Leere, wenn es keine Infrastruktur gibt. Darüber müssen wir nachdenken. Ich habe das in meinem Statement schon angesprochen. Wo sind die Kinder und Jugendlichen und was finden sie an Beratung und Beratungsanspruch vor? Die Beratungslehrer sind übrigens auch Personen, die Beratung für Kinder und Jugendliche machen. Sind sie hiervon mitbetroffen oder nicht oder betrifft das nur die Kinder- und Jugendhilfe und warum nur die? Das ist für mich alles sehr unklar und deswegen bin ich sehr dafür, dass es einen umfassenden und bedingungslosen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche an dieser Stelle gibt.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Ich würde gerne noch Frau Dr. Kurz-Adam einbeziehen, weil sie ganz kräftig genickt hat. Vielleicht können Sie das einmal aus der Praxis zu beschreiben. Wie ist die Situation für den Jugendamtsmitarbeiter wirklich, der die Abschätzung vornehmen muss?

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Zum einen ist es so, dass ein Kind oder ein Jugendlicher weiß, wenn er oder sie in einer Not- und Konfliktsituation ist. Das ist etwas, was wir aus der Praxis sehr deutlich machen können. Es ist nicht so, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Jugendamt oder in der offenen Jugendarbeit vor dieser Abschätzungsfrage steht, sondern Kinder wenden sich an die Kolleginnen und Kollegen, wenn sie in Not- und Konfliktsituationen sind. Das heißt, in der Praxis ist die Abschätzungsfrage zweitrangig. Erstrangig ist zunächst einmal, dass die Kinder und Jugendlichen jemanden brauchen, an den sie sich wenden können, und dass sie wissen, dass sie in einer Not- und Konfliktsituation sind. Diese Abwägungsfrage würde ich nicht auf Seiten der Fachkräfte, sondern in der Kompetenz der Kinder und Jugendlichen verorten. Ich habe kräftig genickt, weil ich es wichtig finde, dass es in der Praxis einen uneingeschränkten Zugang zur Beratung gibt. Insbesondere finde ich auch den Verweis auf die Schule sehr gut, an der viele Dinge bis hin zur allgemeinen Schulpflicht überhaupt nicht diskutiert werden. Auf der anderen Seite reden wir in der Kinder- und Jugendhilfe über jede Vorschrift so, als würden wir damit die Eltern sofort entmündigen. Wir haben ganz andere Bereiche, in denen wir es selbstverständlich gesellschaftlich akzeptieren, dass Kinder auch Dinge sozusagen im Zugriff des Staates machen müssen.

Wir haben mit dem Paragraphen in der Praxis insoweit keine Schwierigkeiten, weil unsere Kolleginnen und Kollegen das einfach tun. Das heißt, wenn die Kinder und Jugendlichen sich an sie wenden, dann werden sie beraten. Die Jugendamtsmitarbeiter sind an dieser Stelle parteilich und Lobbyisten für Kinder und Jugendliche. Sie sind es auch in Inobhutnahme-Situationen. Das bringt sie manchmal in Grenzsituationen mit schwierigen Abwägungsfragen. Das muss man an dieser Stelle auch erwähnen. Deswegen sagen wir auch, wir hätten gerne diese Einschränkung weg, damit diese Frage weg ist. Aber in der Praxis haben wir einen Beratungsvollzug, von dem ich sagen würde, da kommen keine neuen Ressourcen auf uns zu, sondern wir haben einen Vollzug und eine Tradition und eine Tugend in der Kinder- und Jugendhilfe, dass Kinder und Jugendliche auf uns zukommen können und auch eine entsprechende Beratung erhalten. Dann dehnen wir den Begriff der Krisen- und Notsituation aus der Lebenssituation des Kindes so weit, dass die Kinder eine Beratung bekommen.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Deligöz.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Fegert. Sie haben ein wenig Zweifel angemeldet, ob das Hebammen-Programm auch tatsächlich die Ergebnisse bringen wird, die wir uns davon erhoffen. Könnten Sie das noch einmal erläutern, und zwar auch unter Einbeziehung des Vorschlages des Bundesrates? Und welche Schritte müssten wir gehen, damit wir am Ende das erreichen, was wir wollen, nämlich einen möglichst frühen präventiven Schutz für Familien und Kinder? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Freese. Im Bundesrat gibt es Zweifel und Kritik an den Kostenfolgen des Gesetzes. Gibt es von Ihrer Seite oder von Seiten der einzelnen Bundesländer Kostenabschätzungen darüber, mit welchen Folgen sie zu rechnen haben und wird das auch ein Verhandlungsgegenstand für Sie werden?

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Damit ich nicht missverstanden werde: Ich habe höchste Wertschätzung für die Berufsgruppe der Hebammen und bin auch überzeugt, dass viele der Modelle erfolgreich sind. Die Kostensituation ist so eine Art „Experimentaldesign“, wie Mediziner sagen würden. Ich probiere etwas für einen bestimmten Zeitraum aus, und zwar mit erheblichem finanziellen Umfang, und sichere den Fortgang nicht. Gleichzeitig hören wir, dass wir eine fachliche Ausbildung brauchen und eigentlich einen neuen Berufsstand etablieren. Wir haben gerade gehört, dass es sich bei der Familienhebamme nicht um eine normale Hebammentätigkeit handelt, sondern es braucht eine andere soziale Kompetenz. Da stellt sich für mich die Frage, wie geht es danach weiter? Denn man sollte nicht nur in Legislaturperioden oder einigen wenigen Jahren denken. Als Forscher würde ich sagen, man geht es normalerweise so an, dass man verschiedene Modelle fördert – es gibt ja erfolgreiche Modelle in München und in anderen Städten –, deren Ergebnisse evaluiert und danach eine Verstetigung beschließt. Jetzt hat man auf *ein* Modell gesetzt. Es gibt - in meiner Sprache - keine Kontrollgruppe, also kein Vergleichsmodell, und eigentlich auch keine Überlegung, was danach passieren soll. Das finde ich problematisch. Hebammen-Modelle sind wichtig, aber es gibt auch Alternativen und es ist kommunal auch schon viel Gutes entstanden, sodass ich ein wenig den Eindruck habe, da wird Vielfalt, die auch erfolgreich war und gewachsen ist, in eine Richtung eingeengt. Ich weiß nicht, ob die Frage jetzt so ...

*- Zwischenrufe, nicht rekonstruierbar -*

Ja, das ist wahrscheinlich. Ich finde das auch nicht hinreichend. Ich würde es generell begrüßen. Das hatten wir ja auch schon wiederholt in Anhörungen gesagt. Das wurde ja gerade auch von Hebammen-seite ausgeführt, dass das nicht hinreichend für diese Aufgabenstellung ist. Wir brauchen diese psychosoziale Kompetenz, und da stellt sich dann die Frage nach der Ausstattung und Ansiedlung. Aber die Fragen, baut man das jetzt auf, wie geht es weiter und wie evaluiert man dies, die bleiben bestehen.

Herr **Jörg Freese** (Deutscher Landkreistag): Interessant war ja, dass bei meiner etwas flapsig formulierten Bemerkung vorhin, dass die Länder wegen des Geldes mal nachfragen sollten, es in den Reihen vor uns durchaus Reaktionen gab. Insofern hat das ja wohl eine hohe Bedeutung. Aber wir

müssen uns in Erinnerung rufen, dass es sich um ein Bundesgesetz handelt, das jetzt erlassen werden soll. Das heißt, da wirken die Bundesorgane zusammen und das wird bundesweit gelten. Insofern gelten die üblichen Regularien. Die Länder wirken an der Gesetzgebung im Bundesrat mit und die Kommunen müssen bezahlen, wofür sie zuständig sind. Um das hier klar zu sagen, wir haben keine eigene Kostenfolgenabschätzung. Wir haben im Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass Bund, Länder und Kommunen sich das Kostentableau noch einmal sehr intensiv – und dies gerne auch auf Arbeitsebene und nicht nur auf politischer Ebene – anschauen müssen, um zu einer realistischen Folgenabschätzung zu gelangen. Sie haben ja schon eben bei der Einschätzung von Frau Zeller gemerkt, was dies personell eigentlich bedeutet. Ich weiß nicht, ob die von ihr genannten zwei zusätzlichen Personalstellen richtig oder falsch sind. Es ist extrem schwierig, das einzuschätzen, weil die Situation in den Jugendämtern sehr unterschiedlich ist. Lange Rede kurzer Sinn: Wir brauchen – noch im Gesetzgebungsverfahren – sehr dringend, eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Kostenfolgen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Wir bieten dafür ausdrücklich unsere Mitarbeit an, aber die Kostenfolgen müssen letztlich von den Ländern ausgeglichen werden. Deswegen ist es besonders wichtig, dass die Länder bei der Gesetzgebung darauf achten und dass der Bund dies auch beachtet. Aber *wir* werden uns an die Länder wenden, weil die unsere Ansprechpartner sind.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn Meysen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, eine Fallzahlbegrenzung pro ASD-Stelle zu machen. Wir haben ja bei der Vormundschaft schon ähnliche Begrenzungen. Können Sie das noch einmal für uns begründen? Wie sehen Sie die Frage der Umsetzbarkeit und mit welchen Schwierigkeiten müssen wir rechnen?

Herr Dr. **Thomas Meysen** (DIJuF): Ich bin an dem Punkt „Fallzahlbegrenzung“ noch einen Tick nachdenklicher. Ich glaube, wir brauchen dringend eine Diskussion über Fallzahlen, die momentan aber nicht von Vielen befördert wird. Sie ist beim ASD sehr kompliziert. Die Fallzahlbegrenzung tritt nächstes Jahr in Kraft. Herr Salgo und ich waren da gemeinsam aktiv, wobei es einen langen Vorlauf seit dem Jahr 2000 gab. Beim ASD ist es kompliziert. Aber wir können nicht sagen, weil es so kompliziert ist, machen wir keine Festlegungen. Die Politik sollte diese Diskussion auch einfordern. Wie viel von der Arbeit, die wir als Bundesgesetzgeber fordern, kann umgesetzt werden und was soll vom Personal in der Praxis geleistet werden? Wie viel Personal ist dafür notwendig? Hierüber braucht es eine öffentliche Diskussion. Wenn jetzt die Fallzahl 50 übertragen werden soll, würde ich dies gerne noch einmal diskutieren. Was heißt das dann? Welche Arbeit wird da geleistet und welche Zahl stimmt? Ist sie zu hoch oder ist sie zu niedrig und für welche Konstellation ist sie zu hoch oder zu niedrig? Wir brauchen diese Diskussion dringend und ich glaube, bevor wir an dem Punkt eine Gesetzesregelung ins Auge fassen, sollte erst einmal eine Verständigung zwischen den verschiedenen Akteuren hergestellt werden, die in diesem Bereich wirken und etwas zu sagen haben.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit ist die erste „Berliner Stunde“ um und wir kommen nun zur zweiten Fragerunde. Es beginnt wieder die CDU/CSU-Fraktion. Frau Noll, Sie haben das Wort.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Meysen. Zu der Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger haben Sie in Ihrer Stellungnahme auf Seite 8 ausgeführt, dass Sie die Beschreibung der Schwelle für die Informationsweitergabe für nicht für ausgereift halten. Vielleicht können Sie das ein bisschen näher darlegen. Dazu würde ich auch gerne Frau Dr. Thyen als Ärztin hören, denn Sie hatten auch schon im Vorfeld gesagt, dass es manchmal schwierig ist, weil die Ärzte keine Rückmeldung erhalten. Wie kann man die Regelung so gestalten, dass es Sinn macht, bestimmte Informationen weiterzugeben?

Herr Dr. **Thomas Meysen** (DIJuF): Herr Fegert hat das in seinem Eingangsstatement schon sehr schön auf den Punkt gebracht. Im Moment ist die Regelung zur Informationsweitergabe so ausgestaltet, dass der Berufsgeheimnisträger sagen kann, ich halte es für erforderlich, und dann gibt er weiter. Das ist eine Schwelle, bei der jeder es so für erforderlich halten kann, wie er will – das Gesetz gibt es nicht direkt vor. Das ist ein Problem bei der rechtlichen Umsetzung, vor allen Dingen auch für die Klienten: Mit was kann ich mich an einen Berufsgeheimnisträger wenden? Wann behält er Dinge für sich und wann nicht? Herr Fegert und ich, wir sitzen beide am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“. Kann ich mich ihm jetzt anvertrauen? Was kann ich in diesem Beratungskontext an Vertraulichkeit erwarten und was nicht und welche Schwellen müssen erreicht sein? Wenn der eine so verfährt und der andere anders, dann wird das Auswirkungen haben. Es wird sich herumsprechen, wer am ehesten Informationen weitergibt. Da gibt es dann die Befürchtung, oh, ich kann mich nicht mehr vertraulich hinwenden. Auch im internationalen Kontext wird immer als wichtig betont, dass es gerade im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch Stellen braucht, an die man sich zunächst vertraulich wenden kann, um sich zu öffnen, um Vertrauen aufzubauen und um von den Dingen zu erzählen, die den Kindern und Jugendlichen widerfahren. Hier wird Verlässlichkeit benötigt. Herr Fegert hat das in seiner Stellungnahme als „Bauchgefühl“ bezeichnet und eine Güterabwägung dahingehend gefordert, wie wir dazu kommen, wann es erforderlich ist – das ist es, was wir an diesem Punkt benötigen. Dazu gibt es viele Landesgesetze. Ich hatte in meiner Stellungnahme auch etwas angeboten. Es gibt andere Modelle, die genau das sehr schön beschreiben. Denn insgesamt ist die Struktur des Gesetzentwurfs für diesen Paragraphen stimmig, nur an diesem Punkt kippt es ein bisschen – ein bisschen ist untertrieben, also da kippt es wirklich, da passt es nicht mehr, das kann man korrigieren.

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universität zu Lübeck): Vielen Dank für die Rückfrage. Mit der Rückmeldung meinte ich eher, dass in der Medizin und in der Jugendhilfe unterschiedliche Kulturen herrschen. In der Medizin ist es häufig so, dass Ärzte ihre Patienten innerhalb des Gesundheitswesens weiter empfehlen und dann selbstverständlich einen Bericht darüber erhalten, ob die Diagnose richtig war, ob die Maßnahmen erfolgt sind, wie der Erfolg der Behandlung einzuschätzen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kooperation entsteht, aber dann muss auch auf der Seite der Jugendhilfe eine Kultur entstehen, dass eine Rückmeldung notwendig ist und dass man sich eine Entbindung von der Schweigepflicht holen muss. Man muss diejenigen, die einem einen Klienten zugewiesen haben, vielleicht auch informieren, denn nur so funktionieren gemeinsame Lernprozesse. Gemeinsame Lernprozesse sind insbesondere auch zwischen Kinder- und Jugendärzten und Hebammen notwendig. Dieses Verhältnis ist nicht immer konfliktfrei. Wenn die Hebammen zu Familienhebammen werden,

bilden Kinderarzt und Familienhebamme sozusagen ein Team, das extrem eng miteinander zu tun hat und zusammenarbeiten sollte. Im Moment gibt es wenige Vorstellungen, wie konkret der Austausch von Informationen gemeinsam mit der Familie organisiert werden sollte.

Der zweite Punkt ist die Dokumentationspflicht. Bisher war es auch in der Güterabwägung so, dass das Wohl des Kindes immer das höhere Rechtsgut für einen engagierten Kinder- und Jugendarzt war. Diejenigen von uns, die über das entsprechende Wissen und das Engagement verfügen, haben selbstverständlich in der Vergangenheit immer schon mit dem Jugendamt zusammengearbeitet. Ich glaube, es gibt keinen einzigen Fall, in dem ein Arzt von der betroffenen Familie zur Rechenschaft gezogen wurde, weil er Informationen ans Jugendamt weitergegeben hat. Es ist natürlich intern immer gesagt worden: „Leute, dokumentiert so gut wie ihr könnt, legt die Gründe dar. Worin habt ihr die Kindeswohlgefährdung gesehen?“ Das ist für Kinder- und Jugendärzte schwierig, weil es dafür keine kompatiblen Definitionen gibt – Kindeswohlgefährdung auf der einen Seite und auf der anderen Seite die medizinische Diagnose, Anlass oder Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch. Deswegen halte ich es für wünschenswert, wenn nicht nur diese Befugnisnorm so global stehen bleibt, sondern dass auch konkretere Ausformungen gefunden werden, zum Beispiel zusammen mit den Ärztekammern, wo gesagt wird, das und das ist notwendig. Das sollte wie eine „standard operating procedure“ sein, wie das in der Medizin heißt – um den Prozess festzulegen: Wann passiert eigentlich was? Was ist ein Anlass? Wie funktioniert die Kooperation? Das wäre für die im Gesundheitswesen Tätigen eine große Hilfe. Es wäre auch gut, wenn diese Tätigkeit insbesondere in den Krankenhäusern standardisiert ablaufen könnte und dort formelle Prozeduren niedergelegt würden, was Ärztinnen und Ärzte dann tun. Denn im Moment geschieht das oft immer noch ehrenamtlich und außerhalb der Arbeitszeit.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Noch eine Frage an Frau Prof. Thyen. In der Anhörung zum Entwurf des Kinderschutzgesetzes der letzten Legislaturperiode hatten Sie kritisiert, dass es zu wenig präventive Ansätze gab. Jetzt haben ja, glaube ich, alle Experten gesagt, dass der präventive Ansatz, wie er jetzt im Kinderschutzgesetz enthalten ist, gut ist. Gibt es noch weitere Möglichkeiten, wie wir Familien erreichen können, in denen prekäre Lebenssituationen für Kinder bestehen? Wie erhalten wir Zugang zu diesen Familien? Das ist immer noch unser Hauptproblem, obwohl relativ viel Infrastruktur vorhanden ist: Wie erhalten wir wirklich Zugang zu Familien? Wie kommen wir an die Familien heran? Bring- und Hohlstrukturen – gibt es da noch etwas, mit dem man zusätzlich vorbeugen könnte?

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universität zu Lübeck): Es gibt ja diesen wunderbaren Ansatz der Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen - in Kurzform: die U-Untersuchungen im Kindesalter, die ja in allen Bundesländern jetzt mehr oder weniger verbindlich gestaltet werden. Ich möchte ausdrücklich klarstellen: Das sind keine Instrumente zur Früherkennung von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, jedenfalls nicht von akuten. Sie sind schon ein Anlass zur verbesserten Kooperation, wenn festgestellte Entwicklungsstörungen von Kindern darauf beruhen, dass das häusliche Umfeld nicht zureichend ist. Dann könnten Kinder- und Jugendärzte in präventiver Absicht tätig werden. Die bisherigen Hilfen zur Erziehung sind dann häufig nicht geeignet, weil die Schwelle noch nicht erreicht ist. Man macht sich Sorgen, aber es ist noch kein feststellbarer Schaden in diesem Sinne eingetreten. Die Früherkennungs-

untersuchungen für Kinder sind zwar verbindlich gemacht worden – das konnten die Länder regeln –, aber die Inhalte sind nicht so, dass präventiv gearbeitet werden kann. Das heißt, im Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen geht es nach wie vor um die Früherkennung von Krankheiten, das bedeutet sekundäre Prävention. In diesen Früherkennungsuntersuchungen gibt es keinen Bestandteil für eine antizipatorischen Beratung und Begleitung von Familien, weil Ärztinnen und Ärzte dafür auch besser ausgebildet werden müssten, um dies überhaupt anbieten zu können. Insofern zu Ihrer Frage: Ja, es gäbe dieses Instrument. Die Kinder sind im Gesundheitswesen, werden dort früh gesehen und es werden auch zu 99 Prozent alle Teilnehmer gesehen. Aber es braucht Veränderungen im SGB V, um dieses Instrument wirklich nutzen zu können. Im Moment ist es im Katalog der Früherkennungsuntersuchungen nicht enthalten.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Dann noch eine Nachfrage. Der kindzentrierte Ansatz kommt in dem Gesetzentwurf ja zum Teil sehr deutlich zum Ausdruck. Es wurde eben von Herrn Hilgers auch die Frage der Kinderrechte in die Verfassung angesprochen. Ich war ja auch Mitglied der Kinderkommission; dort hatten wir das lange thematisiert. Ist es nicht so, dass das, was wir jetzt im Kinderschutzgesetz haben, diesem Gedanken schon sehr, sehr nahe kommt, weil es das ist, was unmittelbar in der Praxis umsetzbar ist? Das würde ich auch gerne noch einmal von Ihnen hören, Frau Dr. Kurz-Adam. Sie hatten ja auch in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass dieser kindzentrierte Ansatz sehr positiv ist.

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Einerseits ja - was den Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes angeht. Das haben wir ja auch sehr deutlich gemacht. Ich möchte wirklich noch einmal mit Nachdruck betonen, dass nicht nur die Expertise der Fachwelt, sondern auch die Stimme der Kinder als ein Teil dieses Gesetzes zu verstehen ist. Wir haben jetzt gerade über den Rechtsanspruch der Kinder auf Beratung und das Beschwerderecht gesprochen. Wir sind jetzt an einer Stelle, wo es, glaube ich, vor zehn Jahren noch nicht möglich gewesen wäre, im Gesetz so deutlich zu verankern, wo Kinder Rechte haben und wo Kinder auch entsprechend gehört werden müssen. Wir haben in München durchaus über die Frage der Kinderrechte debattiert, auch mit der Sozialreferentin und dem Oberbürgermeister. Wenn Sie mich persönlich fragen – ich glaube, dass wir aus vielerlei Gründen diese Kinderrechte in der Verfassung brauchen, auch substantiell, um nicht nur dieses Bundeskinderschutzgesetz abzusichern. Wir müssen auch noch sehr viel mehr über die Rechte von Kindern beispielsweise auf Bildung nachdenken und darüber, ob wir dann ein Gesetz oder eine Verfassung brauchen, die den Kindern dieses Recht gibt. Ich mag ja nicht dieses unangenehme, aber doch bestehende Thema „Armut“ ansprechen, aber auch da sind wir an einer Stelle, an der wir immer wieder sagen müssen: Wir haben zwar Instrumente, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, aber wenn wir das nicht zu einem verfassungsmäßigen Recht machen, dann haben wir damit immer wieder Probleme. Das ist meine Antwort: Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein guter Weg, aber es wird nicht ausreichen, wenn man sich die gesamte Lebensspanne Kindheit in der Bundesrepublik unter veränderten Verhältnissen anschaut. Ich erhoffe mir von dem Gesetz, dass es diese Kinderrechtdebatte noch einmal in Schwung bringt. Sie wird immer wieder geführt, manchmal auch sehr zurückhaltend, und dann ist die Welle wieder vorbei. Also: an dieser Stelle eher Schwung holen, anstatt zu sagen, wir sind jetzt erst einmal einen Schritt gegangen und damit warten wir wieder zehn Jahre, bis wir das Kinderrechtethema erneut



aufgreifen.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Ich denke mir, die Diskussion heute findet zum Kinderschutzgesetz statt und prominenter, als es in der Verfassung jetzt schon steht, kann es kaum stehen: Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit – das sind eigentlich die Themen von heute, und die stehen im Grundgesetz. Prominenter kann es nicht sein. Ich bin in dieser Debatte nicht ganz so leidenschaftlich, weil ich mir die bisher vorgeschlagenen Formulierung angeschaut habe – da stehen bisher Allgemeinplätze. Das war noch nicht das Gelbe vom Ei. Deshalb glaube ich in der Tat, dass es vielmehr auf die materiellen Bereiche ankommt – im Verfahrensrecht, im behördlichen und im gerichtlichen Verfahrensrecht. Es gibt viele Bereiche, in denen wir tatsächlich ganz klar zeigen können: Kinderrechte – ja. Wir haben darüber ja schon gesprochen: Warum gibt es beispielsweise nicht das Beschwerderecht? Warum wird ein Kind darüber nicht sofort am Tag des Betretens der Einrichtung informiert? Wo gibt es eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit – so wie sie zum Beispiel Professor Fegert in der Uni-Klinik in Ulm installiert hat. Da gibt es ein Telefon, bei dem man jederzeit eine externe Beschwerde los werden kann. Momentan scheint es, als hätten wir in der Frage der Kinderrechte in die Verfassung ein politisches Patt. Ich glaube, wir sind deshalb besser beraten, zunächst in die materiellen Bereiche hineinzugehen und es zu konkretisieren – und dann kommen wir wieder zurück. Ich glaube nicht, dass der Antrieb kommen wird, wenn es in der Verfassung stehen würde. Für heute ist es ganz klar: Die elementaren Grundrechte, die heute unsere Diskussion bestimmen sollten, stehen, so prominent wie es nur geht, bereits in der Verfassung.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich würde gerne Herrn Hilgers noch einmal fragen. Herr Hilgers, ich komme ja aus Nordrhein-Westfalen und weiß, dass es Dormagen finanziell ungefähr so gut geht wie Monheim, sage ich jetzt mal. Die Brennpunkte sind mehr oder weniger gleich. Trotzdem schaffen sie es ja, das mit relativ begrenztem Budget auf den Weg zu bringen. Jetzt würde ich gerne noch einmal von Ihnen hören, wie lange dieser Entwicklungsprozess gedauert hat. Denn in Ihrer Stellungnahme haben Sie ja auch deutlich hervorgehoben, dass es ein Entwicklungsprozess der Vernetzung gewesen ist. Heute sind die Kosten geringer, weil sie frühzeitig angefangen haben. Wo war der Ursprung? Wie kann man es mit einem begrenzten Budget – das ja viele Kommunen vor allem in Nordrhein-Westfalen definitiv haben – schaffen, ein Kinderschutzgesetz auf den Weg zu bringen, so dass wir sagen können, die Vernetzung kann losgehen, der Kinderschutz ist auf einem guten Weg?

Herr **Heinz Hilgers** (DKSB): Es hat in der Stadt schon seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre eine sehr intensive Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gegeben. Da ist auch sehr an Themen wie Haltung und Menschenbild gearbeitet worden. 2005 haben wir dann auch den Schritt gewagt, auf alle Familien zuzugehen. Diesen Schritt „wagen“ sage ich deswegen, weil man dann auch Ressourcen haben muss. Und man muss Willens sein, die Ressourcen nachzubessern, wenn sie gebraucht werden, und zwar auch mitten im Haushaltsjahr. Sie können nicht jede Familie nach der Geburt besuchen und sie über ihre Möglichkeiten aufklären und dafür werben, das Bildungssystem, das Gesundheitssystem, das Jugendhilfesystem und die Beratung in Anspruch zu nehmen, und dann stellen sie bei diesem Hausbesuch fest, dass die Familie dringend sozialpädagogische Familienhilfe benötigt und müssen ihr sagen: „Sie haben

aber neun Monate Wartezeit, die Familienhilfen sind jetzt alle besetzt.“ Dann haben Sie eine Krisensituation. Von daher muss man sich den Schritt trauen. Man muss Willens sein, dies alles auszubauen.

Was die finanzielle Seite angeht, war dieser letzte Schritt nicht einfach, weil die Stadt damals im Haushaltssicherungskonzept kurz vor dem Nothaushalt war. Ich habe dem damaligen Regierungspräsidenten gesagt, wir sind so arm, wir können es uns gar nicht erlauben, das nicht zu machen. Wenn wir nicht in diese Prävention einsteigen, dann werden wir das bitter bezahlen und wir kommen aus dem Teufelskreis gar nicht mehr heraus. Das hat ihn ja auch dazu veranlasst, schon für zwei Jahre später, also für 2007, die Gemeindeprüfungsanstalt zu beauftragen, das Ganze zu untersuchen – mit sehr positivem Ergebnis. Jetzt ist das Ergebnis tatsächlich noch viel besser. Die Zahlen, die Sie jetzt in den Kosten der Jugendhilfe pro Einwohner sehen - das sind ja in Nordrhein-Westfalen Produkthaushalte mit doppelter, also kaufmännischer Buchführung und vereinheitlichten Konten, in denen auch die Personalkosten und alles enthalten sind. Die Zahlen sind jetzt so, dass beim teuersten Jugendamt, bei der teuersten Stadt, die Kosten noch einmal um 56 Prozent gestiegen sind. Das heißt, diese liegen jetzt bei 150 Euro pro Einwohner, während sie in Dormagen immer noch auf dem Stand von 2007 sind. Das habe ich auch prophezeit. Ich habe gesagt, die Kosten gehen nicht zurück, sie werden anfangs sogar leicht ansteigen. Aber dauerhaft werden sie dann nicht mehr steigen und bei den anderen werden sie mit verschärfter Armutsproblematik, verschärfter gesamtgesellschaftlicher Situation und weiterer sozialer Segregation in den Städten extrem weiter steigen, wenn man nicht in die Prävention einsteigt.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich hätte nochmal eine Frage an Frau Dr. Kurz-Adam. Es geht um § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Aus den Kommunen wurde mir die Befürchtung genannt, dass damit im Endeffekt freie Träger mit dem Erstbesuch infrage gestellt werden könnten und diese Information als Aufgabe ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt. Wird das von Ihnen geteilt? Sie nicken auch schon, Herr Dr. Meysen, dann würde ich Sie auch noch einmal bitten. Das ist eine Frage, die aus den Kommunen kommt, die Angst haben, dass durch diesen § 2 die freien Träger als Stelle für die Information ausgeschlossen werden und dass es ausschließlich an die Jugendämter geht. Ich habe es so nicht verstanden und wollte deshalb noch einmal nachfragen.

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Ich kann ganz kurz antworten. Wir verstehen das nicht so, dass diese Aufgabe ausschließlich an die Jugendämter geht. Selbstverständlich sind wir als Gestaltungsbehörde in der Pflicht, dieses Angebot bereitzustellen und dieses Angebot auch zu unterstützen und zu finanzieren. Ich bin ganz überrascht an dieser Stelle. Ich bin ja sehr für ein starkes Jugendamt, aber ich bin auch sehr dafür, dass diese Beratungsangebote, die vor Ort und subsidiär angeboten werden müssen und sollen, auch entsprechend in Anspruch genommen werden. Also: So haben wir das nie verstanden.

Herr Dr. **Thomas Meysen** (DIJuF): Vielen Dank für den Hinweis. Ich denke, das kann man bei der Unterstützung der Praxis, beim Verstehen der gesetzlichen Regelung aufgreifen. Das Subsidiaritätsprinzip gilt natürlich auch hier und kann so angewendet werden. Vielleicht kann man auch im Gesetzeswortlaut deutlich machen, dass es sich um eine „Aufgabe“ und nicht um eine „Befugnis“

handelt. Von der Formulierung her kann man an einem Wort drehen, dann wird deutlicher, dass es eine „Aufgabe“ ist und dann wissen die öffentlichen Stellen gleich, eine Aufgabe darf ich auch delegieren. Es ist so ein bisschen als Befugnis formuliert, das könnte vielleicht Irritationen auslösen.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Jetzt noch zum Kapitel sexueller Missbrauch und Heimkinder: Herr Professor Fegert, Sie waren ja bei der ganzen Diskussion zu den Heimkindern dabei. Haben Sie den Eindruck dass wir mit den Vorgaben, die sich jetzt schon in dem Kinderschutzgesetz widerspiegeln, auch die Gedanken der Diskussion am Runden Tisch aufgreifen und dass das Gesetz hilft, sexuellen Missbrauch in dieser Form künftig zu verhindern – oder ist das noch eine weitere Baustelle?

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Ich denke, vieles ist schon aufgegriffen worden und es wäre meines Erachtens auch ein katastrophales Signal, wenn man quasi verschiedene Züge aneinander vorbei laufen ließe. Ein paar Punkte sind heute noch einmal betont worden. Ich mache für Frau Dr. Bergmann die wissenschaftliche Begleitforschung. Dieses Recht auf Beratung, dieser Beratungsanspruch ist für die Betroffenen etwas ganz Zentrales. Für sie ist immer noch die zentrale Frage: Wen finde ich als ersten, dem ich mich anvertrauen kann? Das sind oft nicht die super ausgebildeten Spezialprofis, sondern das sind Leute, die Kindern plausibel, glaubwürdig sind. Das kann die Kindergärtnerin sein, das kann der Lehrer sein. Insofern lohnt es sich, noch einmal über die Beratungssituation nachzudenken. Wir haben es vorhin diskutiert, aber ich möchte das einfach noch einmal unterstreichen.

Beim zweiten Punkt, den ich für ganz wichtig halte, sind wir vielleicht noch einmal bei der Diskussion um § 79a. Da habe ich mich zurückgehalten, weil das wirklich primär eine Sache der Jugendhilfe ist. Aber für mich ist es ein Qualitätsmerkmal, ob Beschwerdesysteme bestehen und ob Partizipation a priori vorgesehen ist. Wenn der Gesetzgeber jetzt einen Katalog der zentralen Kriterien für Qualität vorgeben will, dann gehört aus meiner Sicht zur Qualität in der Jugendhilfe selbstverständlich auch die Partizipation derer, denen geholfen werden soll und auch die Etablierung von Beschwerdesystemen. Über die letzten eineinhalb Jahre bestand die Möglichkeit, bei der Anlaufstelle anzurufen, die bei Frau Dr. Bergmann eingerichtet wurde. Es hat mich sehr beeindruckt, dass dies von mittlerweile 20.000 Menschen in Telefonform und auch in Schriftform in Anspruch genommen wurde. Man kann diesen ohnmächtigen Menschen eine machtvolle Stimme geben, indem man ihnen einerseits Vertraulichkeit gibt und andererseits ihre Erfahrungen inhaltlich auswertet und die Baustellen ermittelt, an denen wir arbeiten müssen. Das war schon ein sehr paradigmatischer Prozess, den man jetzt auch für die Alltagspraxis umsetzen kann. Insofern sehe ich diese Ansätze, aber ich würde mir wünschen, dass diese gerade im Bereich der Qualitätsentwicklung noch stärker verankert werden.

Die **Vorsitzende**: Dann ist jetzt zunächst die SPD-Fraktion an der Reihe. Frau Marks, bitte.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Vielen Dank. Zunächst will ich den Sachverständigen sagen, dass es sehr gut war, zu hören, dass es sich gelohnt hat, einen neuen Aufschlag des Kinderschutzgesetzes vorzulegen. Vielen Dank dafür. Es ist eigentlich auch in allen Stellungnahmen von Ihnen sehr deutlich geworden, dass dieses jetzt vorliegende Gesetz eine deutliche Verbesserung darstellt und tatsächlich dem Wohle

der Kinder dient, während in dem anderen Entwurf ja nun doch auch sehr viele Pferdefüße verborgen waren. Ich habe zu § 8b noch eine Frage an Professor Fegert und an Herrn Hilgers. Kann nach Ihrer Einschätzung die Qualifizierung des Kinderschutzes auch außerhalb der Jugendhilfe, sprich für medizinische Berufe und auch für andere Einrichtungen, wirklich einen Beitrag leisten?

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Vielen Dank für die Frage. So optimistisch ich mit der Gesamteinschätzung bin – ich habe ja gesagt, das SGB V bleibt außen vor. Wenn ich der Berufsgruppe, die es angeht, nicht in ihrem rechtlichen Kontext sage, das ist ein wichtiges Thema für euch, dann ist natürlich bereits die Motivation eher gering, sich bei einer insofern erfahrenen Fachkraft Hilfe zu holen. Bei einer *inwiefern* erfahrenen Fachkraft – das könnte man auch noch einmal diskutieren: Was braucht es an spezieller Qualifikation, um spezifische Hinweise geben zu können? Wie wird es im medizinischen System und wie wird es in der Jugendhilfe gesehen? Ich glaube, das können im Moment viele insofern erfahrene Fachkräfte auch nicht. Also, wie komme ich von der Diagnose der Merkmale zu einer Interpretation der Prognosefrage, ob das eine Kindeswohlgefährdung bedeutet. Da gibt es sehr viel Verständigungsarbeit. Aber für mich ist das ein bisschen der zweite Schritt vor dem ersten. Bei aller Begeisterung muss ich einfach sagen, als Mediziner bin ich sehr, sehr enttäuscht, wenn es uns nicht gelingt, das SGB V mit hineinzubringen. Damit würden wir der „Lyrik“ im Gesetz, wie ich es ein bisschen polemisch genannt habe, widersprechen. Wir schreiben immer Vernetzung, Vernetzung, Vernetzung. Das ist natürlich in der Praxis wichtig und ich habe viel dazu geforscht. Aber zur Vernetzung gehört, dass jeder zunächst das macht, was in seiner Berufsgruppe eigentlich angesagt ist – und wir machen in der Medizin keine Ansagen! Ich denke, da muss zentral nachgebessert werden. Dann kann man zu der Frage kommen, was über § 8b an spezifischer Erfahrung vorhanden sein muss, damit dieses Beratungsangebot auch qualifiziert ist. Dann wären aber im Prinzip wieder die Kollegen aus der Jugendhilfe angesprochen, zu sagen, wie es sich umsetzen lässt und ob sie die Kompetenz schon haben oder ob sie auch Zusammenarbeit benötigen und man Dinge entwickeln muss.

Herr **Heinz Hilgers** (DKSB): Ich möchte das unterstützen, was Herr Professor Fegert sagt, auch wenn meine persönliche Erfahrung vor Ort die war, dass die Zusammenarbeit im Netzwerk sehr gut funktioniert hat. Das lag aber auch daran – das haben mir sowohl die beiden Kinderärztinnen als auch der Kinderarzt, die sehr intensiv im Netzwerk und bei den Treffen mitgearbeitet haben, gesagt – dass sie sehr traditionsreiche und auch finanziell gut gesetzte Praxen haben. Alle drei haben mir gesagt, wenn ein Arzt eine Praxis neu aufmachen muss, könnte er nicht kostenlos und ehrenamtlich die vielen Netzwerktreffen und die ganze Beratung durchführen und das dann entsprechend der ja fachlich im Gesetz eigentlich richtig beschriebenen Befugnisform weiterleiten und dabei diese ganzen Wege beschreiten, wie man das in den einzelnen Schritten macht, zuerst mal anonymisiert und dann noch einmal vorstellen. Er könnte das nicht tun, ohne dass das nach dem SGB V auch seine Aufgabe ist, so dass mit einem neuen Arzt die gute Zusammenarbeit nicht zustande gekommen wäre. Sie haben gesagt, wir haben eigentlich Glück gehabt. Wir haben schon seit Jahren eine gut funktionierende Praxis, wir können uns das erlauben. Junge Leute würden sich das nicht erlauben können. Das ist mir wörtlich so gesagt worden.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Zwei Fragen möchte ich an Frau Dr. Skutta richten, und zwar geht es um das mit dem Gesetzentwurf verbundene Artikelgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz. Zum einen habe ich die Frage, wie Sie die vorgesehene Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vor dem Hintergrund bewerten, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bereits heute engagiert in regionalen Netzwerken mitwirken und zum Teil auch entsprechende Erfahrungen haben. Die zweite Frage: Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben ja vor allem deshalb einen sehr guten Zugang zu jungen Frauen, Müttern und Familien in schwierigen Lebenssituationen, weil sie jenseits des staatlichen Wächteramtes eine unabhängige Hilfe anbieten. Sehen Sie diese Unabhängigkeit unberührt, wenn diese Beratungsstellen *verpflichtend* in den Netzwerken mitwirken? Wie gesagt, die Mitwirkung ist ja teilweise auch jetzt schon da und auch sehr positiv – aber ist die Verpflichtung nicht eher eine Schwierigkeit, um weiter unabhängig zu beraten?

Frau Dr. **Sabine Skutta** (DRK): Sie haben recht, die Schwangerschaftsberatungen sind eine frühe Anlaufstelle, nicht zuletzt deswegen, weil sie auch Gelder vermitteln. Das spielt ebenfalls eine wichtige Rolle und ist außerdem eine gute Eintrittskarte für Familien, die sich beraten lassen wollen und nicht unbedingt nur einen Beratungsschein brauchen. Dieses sollte immer auch im Blick behalten werden. Ich weiß, es gibt immer wieder auch Fragen zu der Stiftung „Mutter und Kind“. Diese spielt in dem Zusammenhang ebenfalls eine ganz wichtige Rolle. Von Bedeutung ist auch das Thema der anonymen Beratung, das spielt eine wichtige Rolle und stellt eine deutliche Verbesserung dar. Ein Problem ist die Finanzierung. Ich komme vielleicht zuerst zum letzten Teil Ihrer Frage: Wir halten die Kooperation der Schwangerschaftsberatung in den Netzwerken „Frühe Hilfen“ für positiv. Die Betonung liegt auf „Netzwerke Frühe Hilfen“ - diese sollten auch so genannt werden, einer der Kollegen hat das hier auch schon angesprochen, und nicht „Netzwerke Kinderschutz“. Das macht genau den Unterschied aus. Aber dann muss auch die Frage der Finanzierung gestellt werden, und das ist hier im Gesetz nicht enthalten, weil dann natürlich neue Aufgaben auf die Schwangerschaftsberatungsstellen zukommen. Die Frage der Finanzierung wird in diesem Kontext überhaupt nicht gestellt. In Bezug auf die Frage, wie wir die Ressourcen in die Kinder- und Jugendhilfe bekommen, sollten wir uns auch noch einmal die Ausstattung anschauen. Das ist etwas, was im Schwangerschaftsberatungsgesetz enthalten ist. Die dortige Regelung, dass auf 40.000 Einwohner eine Schwangerschaftsberatungsstelle in der und der Größe vorzuhalten ist, könnte aus meiner Sicht ein schönes Modell sein, das man sich an dieser Stelle auch noch einmal anschauen sollte. Es wurde ja eben auch die Frage gestellt, wie man überhaupt an die Familien herankommt. Ich glaube, das ist natürlich auch eine Frage der Ressourcen. Das bezieht sich jetzt nicht ganz auf Ihre Frage, aber die Schwangerschaftsberatungsstellen und die Familienbildungs- und Familienbegegnungsstätten nach § 16 SGB VIII können in diesem Feld natürlich sehr, sehr eng zusammenarbeiten. Aber auf der Seite der nach § 16 SGB VIII finanzierten Einrichtungen fehlt es an Ressourcen. Diese haben nämlich nicht diese Strukturvorgabe, die die Schwangerschaftsberatungsstellen haben. Das heißt, da ist die Lücke in dem Netzwerk „Frühe Hilfen“. Das ließe sich entweder mit einem eigenen Rechtsanspruch oder mit einer Vorgabe zur Ausstattung schließen.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Könnten Sie noch einmal auf die Frage eingehen, ob sie die Unabhängigkeit in irgendeiner Weise gefährdet sehen, wenn sie verpflichtet sind, mitzuarbeiten? Das ist ja bisher

freiwillig.

Frau Dr. **Sabine Skutta** (DRK): Nein, das sehe ich überhaupt nicht, denn das ist eine andere Verpflichtung als diejenige, die die Beratungsbeziehung zwischen Beraterin und werdender Mutter oder auch Familie ausmacht. Das ist eine andere Verpflichtung, und diese spielt nicht in die Unabhängigkeit innerhalb der Beratung hinein. Von daher sehe ich da keine Schwierigkeiten.

Die **Vorsitzende**: Wenn es gewünscht ist – Herr Professor Salgo hat sich dazu gemeldet.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Nur ganz kurz. Die Richter schieben gerne die Nichtteilnahme vor und begründen sie mit der richterlichen Unabhängigkeit. Auch mit Blick auf Teilnahme an Fortbildung wird manchmal argumentiert, dass damit die Unabhängigkeit berührt werde. Ich habe vorhin ganz klar gesagt, dass wir im SGB VIII und mit dem FamFG sowieso ein neues Richterbild haben: Richter sind Bewirker und Hinführer zu Hilfen, sie führen in die Mediation, sie führen ins Jugendamt. Sie haben also inzwischen sowieso andere Aufgaben als klassisch zu richten. Deshalb kann es nicht sein, dass Richter keine Verpflichtung zur Fortbildung haben. Natürlich ist ihre Unabhängigkeit nicht tangiert – wir reden doch nicht über die Einzelfälle, die bei ihnen auf dem Tisch liegen. Ein Richter muss sich zum Beispiel im Helfer-Netz vor Ort auskennen, weil er möglicherweise den Eltern die Auflage macht, daran teilzunehmen. Dieses Gesetz wird für diejenigen, die jetzt im Netz drin sind, in der Konsequenz die Frage mit sich bringen, wo sie die Ressourcen dafür hernehmen werden, um auch am Netzwerk teilzunehmen. Aber das kann nur in den bereichsspezifischen Gesetzen geregelt werden. Zur Frage der Unabhängigkeit: Im Gegenteil, sie werden qualifizierter in ihrer eigenen Arbeit, wenn sie an den Netzwerken teilnehmen – so wird ein Schuh daraus.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Erlauben Sie mir die kurze Anmerkung, dass das jetzt nichts mit meiner Frage zu den Schwangerschaftskonfliktberatungen zu tun hatte - das war vorhin ausreichend beantwortet worden. Vielen Dank.

Herr Prof. Dr. **Ludwig Salgo** (Universität Frankfurt am Main): Es ging um Unabhängigkeit von Leuten, die an Netzwerken teilnehmen müssen. Und es ist die gleiche Frage.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Ich möchte nochmal auf § 16 eingehen. In den Entwurf der letzten Wahlperiode hatte ich einen Rechtsanspruch hinein formuliert. Da haben mich die kommunalen Spitzenverbände fast gelyncht. Aber das ist egal. Meine Absicht war eigentlich zu verhindern, dass es dem Haushalt zum Opfer fällt, wenn kein Geld da ist. Die Frage ist, wie müsste es formuliert sein, damit es eine verpflichtende Strukturvorhaltung ist? Das wäre für mich die Frage an die kommunalen Spitzenverbände oder an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Meine zweite Frage bezieht sich auf § 81. Was ist Ihrer Meinung nach der qualitative Unterschied des früheren § 81 gegenüber dem jetzigen § 81 im Kinder- und Jugendhilfegesetz? Seit 20 Jahren haben wir die Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller am Kind Tätigen, aber es gab es keine abschließende Aufzählung. Was ist nach Ihrer Ansicht mit der jetzigen Formulierung an Qualität gewonnen, damit sie tatsächlich

kooperieren? Wobei das vor Ort sehr häufig sogar klappt.

Frau **Birgit Zeller** (BAG Landesjugendämter): Ich habe jetzt keine eindeutige Formulierung parat. Ich habe jetzt gerade noch einmal in unsere Stellungnahme geblickt. Wir hatten uns ursprünglich für einen Rechtsanspruch ausgesprochen, auch wenn wir der Meinung sind, dass es eigentlich darum geht, die Infrastruktur und die Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Da würde ich den Zusammenhang zu den Aussagen herstellen, die ich vorhin zur Ausstattung der kommunalen Jugendämter gemacht habe. Wenn dort eine gute Jugendhilfeplanung stattfindet, wenn dort ordentlich das vorgehalten wird, was gebraucht wird und auch gemessen werden kann, was mit bestimmten Maßnahmen zu erreichen ist, sind wir vielleicht dort auf dem richtigen Weg.

Herr **Jörg Freese** (Deutscher Landkreistag): Ich ergänze nur kurz und ausnahmsweise auch einmal relativ juristisch. „Sollen“ heißt „müssen mit atypischen Ausnahmen“. Insofern wurde da schon eine relativ harte Formulierung gewählt. Insofern ist das – denke ich, aus Sicht der Abgeordneten Rupprecht betrachtet – sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Ich glaube gar nicht, dass wir mit einem „muss“ oder einer sonstigen harten Formulierung wesentlich mehr erreichen würden. Man kann auch einen Anspruch so auslegen, dass man sagt, wir machen aber nichts dafür, dass Menschen überhaupt wissen, dass es solche Dinge gibt. Wichtig ist doch, dass diejenigen, die diesen Anspruch wahrnehmen wollen, wissen, wohin sie sich wenden müssen und dass sie das auch wahrnehmen können. Ich glaube, dass daran relativ viel zu arbeiten ist – viel mehr als an der Frage, ob wir nun „sollen“ oder „müssen“ in das Gesetz schreiben.

Die **Vorsitzende**: Damit ist die Zeit ausgeschöpft. Dann kommen wir zur FDP-Fraktion. Ich setze mich kurz selbst auf die Liste und habe an Frau Zeller noch einmal eine Frage zu § 86 Absatz 6 SGB VIII. Wie sehen Sie das, wenn dieser für neue Fälle gestrichen wird? Es ist ja schon einiges dazu gesagt worden.

Frau **Birgit Zeller** (BAG der Landesjugendämter): Es ist schon einiges dazu gesagt worden und ich kann vielleicht manches wiederholen. Tatsache Nummer 1 ist: Seit ich in der Jugendhilfe tätig bin, höre ich Kritik an der jetzigen Regelung in § 86 Absatz 6. Das ist etwas, was mich die ganze Zeit begleitet hat. Ein Argument von Seiten der Jugendämter ist immer wieder: „Ich muss nach zwei Jahren Verantwortung für eine Pflegestelle übernehmen, die ich nicht eingerichtet habe.“ Ich bin der Meinung, dass wir jetzt diese neu vorgeschlagene Lösung ausprobieren sollten, dass wir dieser Lösung eine Chance geben müssen, dass wir schauen müssen, - es ist ja auch vorgegeben, dass ausgewertet werden soll - welche Veränderung und welche Chancen darin liegen. Ich bin sehr überrascht über all die positiven Stellungnahmen, die es jetzt plötzlich zu der derzeitigen Regelung gibt, weil ich von denen vorher keine Kenntnis bekommen habe. Ich habe sehr viel Kritik gehört und ich glaube, dass eine Neuregelung erforderlich ist. Und ich habe den Eindruck, dass die vorgesehene Neuregelung eine gute Neuregelung ist.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Ich würde die Frage gerne auch an Frau Decarli richten.

Frau **Jutta Decarli** (AFET): Ich habe eben schon ausdrücklich genickt. Ich kann Frau Zeller da wirklich

nur zustimmen. Die Praxis hat mit der bisherigen Regelung wirklich lange gehadert und begrüßt tatsächlich diese Neuregelung hier. Herr Meysen hat es ja in seiner Stellungnahme auch schon gesagt: Manche Jugendämter haben die Regelungen, die dafür da waren, schlicht übergangen. Die Praxis begrüßt die Neuregelung außerordentlich.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Damit gebe ich an meine Kollegen weiter. Herr Bernschneider.

Abg. **Florian Bernschneider** (FDP): Vielen Dank. Ich würde gern noch einmal auf die erweiterten Führungszeugnisse zurückkommen und meine Frage an Frau Dr. Skutta richten. Nun wissen wir ja alle, dass mit dem erweiterten Führungszeugnis bei weitem nicht alle Fälle der Vergangenheit hätten verhindert werden können. Nehmen wir zum Beispiel den Stadtportbund Osnabrück, wo es unter den Teilnehmern zu Übergriffen kam. So einen Fall kann ich mit erweiterten Führungszeugnissen sicherlich nicht verhindern. Nun besteht natürlich immer ein Stück weit die Befürchtung, wenn die Politik hier jetzt eine sehr konkrete Antwort gibt, dass dann das wichtige Abstrakte, das in den Verbänden passieren muss – nämlich eine Diskussion über Prävention – ausbleibt und gerade bei den kleineren Verbänden so eine Diskussion zu kurz kommt, weil es ja mit dem erweiterten Führungszeugnis eine sehr komfortable Antwort der Politik gibt. Vielleicht können Sie etwas dazu sagen, wie Sie die weiteren Schritte auch innerhalb der Verbände sehen. Daran anschließend die Frage zum Datenschutz, gerade wenn man sich bei kleinen Verbänden in dörflichen Strukturen ehrenamtlich engagieren will. In einem erweiterten Führungszeugnis steht ja wahrhaftig mehr drin, als für den konkreten Fall vielleicht interessant wäre – also zum Beispiel die Fahrerflucht, die man mal mit Mitte 20 begangen hat, und die eigentlich der Übernahme von Verantwortung in einem Verein nicht entgegensteht. Aber solche Dinge könnten natürlich schnell zum Gespräch im ganzen Dorf werden und das wäre dann ein Grund dafür, sich gar nicht erst zu engagieren. Ich glaube, das will ja am Ende des Tages keiner von uns. Also noch einmal die Frage, wie man denn gerade in kleineren Verbänden mit dem Datenschutz umgehen kann. Dann die Frage ganz konkret zu Mitarbeitern: Was passiert eigentlich, wenn man weiß, dass ein Verfahren läuft, aber noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt? Wie kann man denn in so einem Fall reagieren?

Frau Dr. **Sabine Skutta** (DRK): Schönen Dank, Herr Bernschneider, für die Frage, darauf antworte ich gern. Ich möchte zunächst auf das Thema der Ehrenamtlichen zurückkommen. Ich will doch noch einmal für die Altersgrenze 18 plädieren, weil die unter 18-Jährigen Jugendliche im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind und an dieser Stelle zuerst den Blick von Unterstützung und Hilfen benötigen. Herr Dr. Hammer hat aus dem Landesjugendamt Hamburg berichtet, dass dort den Fällen von Übergriffen durch Jugendliche in einer sehr helfenden und unterstützenden Weise und einem nachfolgenden Monitoring nachgegangen wird. Das ist, glaube ich, der Weg, der für diese Altersgruppe angemessen ist, und nicht das erweiterte Führungszeugnis, das in diesem Alter im allgemeinen auch noch nicht so viel hergibt.

Das ist das eine. Ansonsten kommen wir mit dem Gesetz, so wie es im Moment geregelt ist, gut zurecht. Wir haben im eigenen Verband unterschiedlichste Erfahrungen und die Befürchtungen, dass dann alle Ehrenamtlichen abspringen, treffen auf der einen Seite nicht zu. Das ist auch ein guter Anker, um



darüber in den Verbänden zu sprechen, um das Thema Kinderschutz im weiteren Sinne auch mit all den anderen Maßnahmen, die dafür erforderlich sind, zu verankern. Deswegen ist es auch wichtig. Ich denke, dass im Nachgang die Verbände selbst und die Dachverbände gefragt sind, Empfehlungen über die Frage der Ausgestaltung zu erarbeiten. Es gibt genügend Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe, um darüber zu sprechen. Ich sehe das Problem in dem Gesetz eher in der Frage, was eigentlich mit den Menschen ist, die im Bereich SGB V und SGB IX arbeiten. Warum müssen die eigentlich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen? Warum steht das nicht im Bundeskinderschutzgesetz? Das habe ich jedenfalls da nicht gefunden. Das gab es nämlich schon einmal in irgendeiner Vorversion. Ich meine mich zu erinnern, dass es das im Referentenentwurf schon einmal gab. Sie haben weiterhin die Frage nach der Schweigepflicht und überhaupt dem Umgang mit dem Führungszeugnis gestellt. Dort, wo es sie gibt, müssen die hauptamtlichen Träger den Datenschutz an der Stelle sicherstellen. Zur Frage, welche Verfahren es in rein ehrenamtlichen Strukturen geben kann, wird man vielleicht sehen müssen, ob es auch hauptamtliche Menschen wie Notare oder ähnliche gibt, die das an der Stelle gegen Finanzierung übernehmen. Dazu wird es sicherlich Empfehlungen geben müssen.

Sie haben auch das Thema des Verfahrens gegenüber Mitarbeitern angesprochen. Wir sind ja im DRK im Moment dabei, Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im eigenen Verband zu erarbeiten und haben auch die Frage eines Anhangs zum Arbeitsvertrag aufgeworfen, in dem der Arbeitnehmer sich verpflichtet, den Arbeitgeber über ein solches Verfahren zu informieren, und zur Kenntnis nimmt, dass es ein Grund für eine fristlose Kündigung sein kann, wenn dies nicht erfolgt. Das klären wir mit unseren Arbeitsrechtlern im Augenblick gerade ab. Das kann ein Verfahren sein, das dann aber eher in einer Empfehlung an die Arbeitgeber mündet. Ob solche Vorgaben im Gesetz niedergelegt werden sollten, das müsste noch einmal erörtert werden.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Das Präventionsmodell „Kein Täter werden“ der Charité ist schon angesprochen worden. Würden Sie, Herr Professor Fegert und Frau Professor Thyen, sagen, dass es der Mühe wert wäre, das bundesweit auszubauen?

Herr Prof. Dr. **Jörg M. Fegert** (Universitätsklinikum Ulm): Ich würde jetzt nicht einzelne Modelle hervorheben. Das muss man erst einmal evaluieren. Es ist teilweise auch schon in der Verbreitung. Die Stiftung Hänsel und Gretel versucht, es nach Baden-Württemberg zu bringen. Ich denke, das sind immer Dinge, die sich im Praxisfeld entscheiden müssen.

Zur Frage „kein Täter werden“ möchte ich noch einmal klarstellen, dass man Ursache und Wirkung nicht verwechseln darf. Wenn jemand schon als Jugendlicher im Führungszeugnis einen Vermerk darüber hat, dass er einschlägig vorbestraft ist, dann heißt das ja nicht, dass man mit ihm nicht respektvoll umgeht und ihm alle Therapiemöglichkeiten gibt. Aber dann ist er schon sehr früh einschlägig aufgefallen, und da kann ein Verband ihm nicht, weil er Jugendlicher ist – ich sage ich mal – noch einen Freischuss als Betreuer geben. Man muss das Problem wenigstens thematisieren. Also, da bin ich wirklich überhaupt nicht d'accord. Das ist einfach eine Verwechslung von Ursache und Wirkung. Was wir generell brauchen – und ist aus meiner Sicht ein zentrales Problem: Wir haben diese Jugendlichen ja oft zur Begutachtung

oder zur Behandlung auf der Station – die bekommt man nicht mehr los. Wir haben zu wenig Angebote zur Behandlung von sexuell übergriffigen Jugendlichen. Wir haben diese Jugendlichen, aber wir haben keine Angebote für sie. Ich denke, das ist eine dramatische Versorgungslage, für die wir wirklich etwas tun müssen. Diese Jugendlichen werden zwischen Jugendhilfe und Medizin solange hin- und hergeschoben, bis sie letztendlich in der Forensik landen. Und ich denke - da wäre ich dann wieder völlig bei Ihnen – das ist keine Art, wie wir mit diesen Jugendlichen umgehen sollten. Das sind sehr, sehr schwierige Fälle. Ich habe jetzt ein bisschen an Ihrer Frage vorbei geantwortet, aber es war mir wichtig, das zu diesem Punkt noch einmal zu sagen.

Frau Prof. Dr. **Ute Thyen** (Universität zu Lübeck): Ich kann zu der Behandlung oder Betreuung von erwachsenen Tätern von sexuellem Missbrauch, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung nicht viel sagen. Wahrscheinlich ist es sehr schwierig, das Ziel zu erreichen, dass allen Menschen, die Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, eine Therapie oder eine Beratung angeboten werden kann, weil diese natürlich präventiv im Hinblick auf weitere Kinder im sozialen Umfeld dieses Menschen – sei es Mann oder Frau – wirken können. In Bezug auf Jugendliche kann ich sagen, dass die Entwicklungsauffälligkeiten der betroffenen Jugendlichen sehr häufig im Nachhinein weit zurückliegend erkannt werden können. In der Biografie und auch in den Anlaufstellen, in den Notizen des Kinderarztes, aus den Beratungsanlässen beim Jugendamt oder bei der Erziehungsberatungsstelle können Sie diesen Pfad schon sehr häufig erkennen, wenn Sie das hinterher rekonstruieren. Es ist oft so, dass solche Übergriffe, solch dissoziales Verhalten bei heranwachsenden Jugendlichen, sehr lange bagatellisiert werden. Das hat auch etwas mit der Eingriffsschwelle der Jugendamtshilfen zur Erziehung zu tun. Wenn man beginnende Entwicklungsauffälligkeiten sieht, muss sozusagen schon einmal sehr Schlimmes passiert sein, um tatsächlich präventiv einzugreifen. Wenn es dann Fakten geworden sind, dass ein Jugendlicher sich dissozial, übergriffig verhält, andere Kinder misshandelt und missbraucht, dann sind sie in Einrichtungen wie Kinder- und Jugendpsychiatrien, in Sozialhilfe- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, und dann ist es sehr, sehr schwierig, tatsächlich noch Veränderungen im Lebenslauf dieser Jugendlichen zu bewirken. Auch da gilt wieder mein Plädoyer dafür, nicht präventive Ansätze, aber frühe Interventionen in einem ganz, ganz niedrighwelligen Beratungsansatz zu ermöglichen, die aber trotzdem nachhaltig und verbindlich unter den Akteuren – unter Partizipation des betroffenen Kindes – geregelt werden können.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE. Frau Golze noch einmal.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Frau Dr. Skutta, ich würde Sie gerne noch einmal befragen. Es ist ja jetzt im Laufe der Anhörung deutlich geworden, dass es in vielen Bereichen Wünsche oder Forderungen gibt, wo man auch in Zukunft noch ansetzen muss und kann. Das SGB V ist mehr als deutlich genannt worden. Der Bereich der Jugendhilfeausstattung und -finanzierung ist angesprochen worden. Sie selbst haben in Ihren einführenden Bemerkungen die Frage der sprachlichen Barrieren aufgeworfen. Welche Lücken sehen Sie noch? Vielleicht können Sie auch einen Ausblick geben, was jetzt noch folgen muss, denn das Kinderschutzgesetz kann sicher noch weiterentwickelt werden. Zweite Frage: Halten Sie eine Evaluationsvorgabe im Gesetz für notwendig, ähnlich der, die es im KiföG gibt -

eine Berichtspflicht und eine Debatte dazu im Plenum. Wäre das nicht auch in diesem Gesetz sinnvoll?

Frau Dr. **Sabine Skutta** (DRK): Schönen Dank, Frau Golze, für die Fragen. Ich fange mit der letzten an, das ist einfach: Ja. Das hat sich im KiföG so gut bewährt und das geht dann durch die ganze Landschaft und wird so gut begleitet. Ich glaube, dass das wirklich eine gute Sache wäre. Auch die Forderung nach einer Auswertung des § 8a ist ja durch die ganze Landschaft gegangen - aber passiert ist sie nicht. Wenn die Bundesregierung mit dem Gesetz die Aufgabe und damit auch den Auftrag hätte, das zu tun, dann würde das auch passieren. Dann würden nämlich auch die vielen Fragen beantwortet werden, die sich heute stellen und die wir wahrscheinlich nicht alle in diesem Gesetz entscheiden können. Um noch ein paar Dinge zu benennen, die fehlen: Das Thema „Jugendliche“ wurde bereits mehrfach angesprochen. Ich glaube, auch die Schaffung einer wirklich tragfähigen Infrastruktur für Jugendliche wird einer der nächsten Runden vorbehalten bleiben. Für Eltern gibt es sie. Aber wir wissen, dass gerade die Pubertät eine Phase ist, in der es wirklich auch Sollbruchstellen in der Entwicklung von Jugendlichen gibt. An dieser Stelle müssen wir auf jeden Fall weiterdenken. Dazu gibt es im 13. Kinder- und Jugendbericht, der sich ja auf das Thema ganzheitliche Gesundheit konzentriert hat, viele gute Anregungen. Man könnte diesen noch einmal herausholen und fragen: Was steht da alles drin? Ich glaube, das würde uns an dieser Stelle auf jeden Fall weiterbringen.

Einen weiteren Punkt haben wir in unserem Papier angesprochen, das sie bei den unangeforderten Stellungnahmen finden. Was noch absolut fehlt, ist die saubere Absicherung der Finanzierung all der Hilfen für Frauen in innerfamiliären Gewaltsituationen – sprich die Frauenhäuser und die entsprechenden Beratungsstellen. Die hangeln sich wirklich durch die Finanzierungen, das ist absolut schlecht abgesichert. An der Stelle gibt es auch Nacharbeitsbedarf. Das bezieht sich natürlich nicht auf das SGB VIII, das ist klar. An der Stelle muss aber auch noch weiter gedacht, weiter diskutiert werden. Als Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege sind wir in Zusammenarbeit mit anderen dabei, dazu auch rechtlichen Rat einzuholen. An der Stelle muss weitergearbeitet werden, weil diese Einrichtungen in hohem Maße zum Kinderschutz beitragen und auch eine wichtige Funktion innerhalb der Netzwerke wahrnehmen. Das sind nicht die Netzwerke „Frühe Hilfen“, sondern das sind Netzwerke, wenn es um Intervention geht. Keine Frau geht leichtfertig ins Frauenhaus geht - so lustig und so komfortabel ist das dort auch meistens nicht. Aber diese müssen ganz anders abgesichert und ausgestattet werden, auch um die Vernetzungsnotwendigkeiten, die da natürlich bestehen, wahrnehmen zu können. Das wären so einige Punkte, die ich dazu noch nennen wollen würde.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Frau Staschek, ich würde gerne noch einmal auf die Familienhebammen zurückkommen, weil mir hier noch der Lösungsansatz fehlt. Auf der einen Seite gibt es, – wie ich finde zu Recht – die Forderung, dass hier das SGB V stärker einbezogen werden muss, dass es eine Regelfinanzierung geben muss und dass hier ein Berufsbild entwickelt werden muss. Auf der anderen Seite sagen Sie aber auch zu Recht, das hat einen eigenen Anspruch, es geht über das hinaus, was Hebammen eigentlich tun, eine Familienhebamme hat mehr Aufgaben. Das heißt, mit der Forderung des Bundesrates, die sich nur auf eine Ausdehnung des zeitlichen Horizonts und die Finanzierung über die Krankenkassen bezieht, würde man dem gar nicht Genüge tun. Was könnte jetzt eine Lösung aussehen

zwischen der Position, die im Gesetz steht, und dem, was der Bundesrat fordert? Wie kann man Familienhebammen so implementieren, dass sie wirklich das tun können, was wir wollen – denn an der grundsätzlichen Position, dass dieses Institut Familienhebamme eine gute Lösung wäre, hat ja niemand Zweifel geäußert.

Frau Dipl.-Päd. **Barbara Staschek**: Das Institut Hebamme würde großen Nutzen davon haben, wenn im SGB V eine Verankerung stattfinden und hier tatsächlich eine Sicherung der Hebammentätigkeit insgesamt erfolgen würde. Damit könnte die Berufsgruppe als Ganzes im Rahmen der Frühen Hilfen ihre Aktivitäten leisten, gerade auch im Hinblick auf den frühen Erstkontakt und auf die Unterstützung breiter Bevölkerungsgruppen. Wenn Sie vielleicht als Bild eine Pyramide nehmen. Sie hat ja - vielleicht nicht ganz in der Form - wirklich so etwas wie eine breite Bevölkerungsgruppe, die relativ wohlbefindlich und mit relativ wenig Risiken beladen ist. Hier wäre der Bereich der Regelversorgung der zuständigen Hebammen in der Zeit rund um die Geburt bzw. das Wochenbett und die Stillzeit. Hier stimme ich Ihnen wirklich zu, hier brauchen wir diese Verankerung. Der andere Part ist die Spitze der Pyramide, das sind die Familien, die hochrisikobeladen sind, die vielleicht heute noch gesunde Kinder haben, die aber aufgrund der umgebenden Belastungen in der Familie gefährdet sind. Wir haben mittlerweile sehr viel Erfahrung und auch Daten aus den Landesprojekten in NRW, Niedersachsen und Hamburg und den Modellprojekten der letzten Jahre. Hier sage ich tatsächlich, dass die Regelversorgung an ihre Grenzen kommt, so dass Zuordnungen innerhalb des SGB VIII, beispielsweise in § 16 bei den präventiven Arbeiten oder in § 27 im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, für mich durchaus gangbare Wege sind. Aus meiner Sicht sollte das Gesetz, wenn es jetzt verabschiedet wird, auf diese Wege eingehen und sich dann allerdings in Bezug auf die Bevölkerungssituation noch einmal den Begriffen des „bedarfsgerechten“ und des „flächendeckenden“ zuwenden. Es wurde heute auch schon ein paarmal angesprochen, dass die Kommunen, die oftmals sehr starke Problemstellungen haben, manchmal auch die ärmsten Kommunen sind – Dormagen ist da sicherlich ein gutes Gegenbeispiel. Mit Blick auf diese Spannungen wäre es wichtig, hier andere Zuflüsse als nur die kommunalen Jugendhilfegelder zu diskutieren.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann kommen wir zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Deligöz.

Abg. **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne noch einmal ein bisschen in die Tiefe gehen. Zu § 79a: Wir wollen ja dadurch mehr Qualität erreichen und ich frage mich, wie das mit der Praktikabilität in der Umsetzung aussieht. Was müssten wir tun, damit wir auch das gewünschte Ergebnis erreichen? Frau Kurz-Adam und Herr Meysen, sind Sie der Meinung, dass wir den Aufgabenbereich noch etwas konkreter benennen müssten oder können Sie mit der Formulierung, wie sie jetzt ist, auch schon etwas anfangen?

Frau Dr. **Maria Kurz-Adam** (Stadtjugendamt München): Zunächst sind wir schon einmal froh, dass wir diesen Paragraphen jetzt im Kinderschutzgesetz haben, auch wenn es sehr umstritten war. Einerseits ist es sicher richtig, dass es so etwas wie eine Verständigung innerhalb der Jugendämter zu Qualitätsstandards, zum Kindeswohl und zur Gefährdungseinschätzung gibt. Die Begriffe sind andererseits immer noch sehr weit, und die Unterschiede sind sehr weit. Wir haben in unserer Stellungnahme sozusagen

den Blick der Kinder auf diese Qualitätsstandards gerichtet. Kinder und Jugendliche erfahren diese äußerst unterschiedlich. Gerade wenn sie von einer Hilfe in die nächste oder von einem Sachbearbeiter zur nächsten Sachbearbeiterin, von einem Jugendamt zum nächsten gehen, haben wir immer wieder die Frage: Gibt es so etwas wie eine gemeinsame Basis und eine Verständigung? Das haben wir ja heute auch schon zwischen Gesundheitssystem und Jugendhilfe erörtert. Der Weg in der Jugendhilfe ging bislang immer über Aushandlung, über Fortbildungen, über gemeinsame Tagungen und so weiter – aber wir hatten keine Verbindlichkeit. Ich begrüße diese Verbindlichkeit, auch wenn sie in einer gewissen Weise ein kritisches Licht auf die Jugendämter wirft. Sie sagen einerseits, wir haben unsere Standards, deswegen brauchen wir das Gesetz nicht, und auf der anderen Seite kennen wir auch eine Realität, die zwischen den einzelnen Jugendämtern sehr unterschiedlich ist. Das muss man einfach der Wahrheit halber sagen. Ich finde, wir sind da schon sehr kritisch. Ich wäre gelegentlich froh, wenn im Gesundheitssystem auch so eine Offenheit über die eigenen – wie soll man sagen – Fehler und Mängel herrschen würde.

Aber ich glaube, dass wir mit dieser Vorschrift weit kommen. Ich würde da jetzt nicht weiter konkretisieren und noch hineinschreiben, wie denn genau der Prozess der Gefährdungseinschätzung zu erfolgen hat. Aber wir kommen weit, weil wir zur Verbindlichkeit in der Verständigung kommen, weil wir ein Stück weit aus dem „Sich-selber- überlassen-sein“ herauskommen. Ich betrachte diesen Paragraphen nicht als eine Schwächung, sondern als eine Stärkung der Jugendämter; tatsächlich eine Stärkung in dem Sinne, dass sie auch gegenüber ihren Stadträtinnen und Stadträten deutlich machen können, wir haben hier eine Vorschrift, die wir umsetzen müssen und wir brauchen auch entsprechende Ressourcen und Unterstützung. Es sollte nicht immer den Kommunen und den mutigen Jugendamtsleitungen in Dormagen alleine überlassen sein, Dinge durchzusetzen, sondern ich glaube, wir brauchen da schon bundesweit eine Unterstützung für Jugendämter – und die sehen wir an dieser Stelle. Dies ist aus meiner Perspektive ein guter Paragraf, ein Paragraf, der uns zusammenbindet, der uns in eine andere Position bringt und der aus unserer Sicht jetzt keine große Konkretisierung benötigt.

Herr Dr. **Thomas Meysen** (DIJuF): Ich bin sehr dankbar für diese Frage, weil diese Regelung scheinbar am umstrittensten war. Alles bitteschön mit Standards, und der Bundesrat – nichts. Weiter auseinander geht es nicht. Und es kam in den Eingangsstatements überhaupt nicht vor. Woran liegt das? Warum hat das niemand aufgegriffen? Soweit auseinander – ich habe noch keine wirkliche Erklärung.

Ich glaube, es besteht sehr viel Einigkeit darüber, dass wir so etwas brauchen. Die Frage ist, wie bringt es auch die Effekte, die wir wollen? Wenn wir sagen, es werden Vereinbarungen über alles und jedes geschlossen, habe ich große Zweifel, dass dann wirklich Qualitätsentwicklung entsteht. Qualitätsentwicklung entsteht nämlich im Miteinander, im Diskutieren darüber, wie die Standards aussehen. Wenn ich über alles eine Vereinbarung schließen muss, dann kann ich das auch formal abhandeln, weil das eine so große Aufgabe ist. Wenn dann die Länder fordern, das kostet zu viel Geld, wie viel Personal ist einzustellen, um nur diese Vereinbarungen zu schließen und die Aushandlungsprozesse dann möglichst kurz halten – das ist es nicht. Ich glaube, wir sollten hier schrittweise anfangen, Qualitätsentwicklung wirklich verbindlich ins Gesetz hinein zu schreiben, aber schrittweise anfangen und

nicht mit allem und jedem kommen, sondern hier eins nach dem anderen herein nehmen und schauen, wie wir es eingrenzen können. Ich habe den Vorschlag gemacht, gewisse Einrichtungen, Dienste und Leistungen aufzunehmen. Man kann auch andere Wege wählen. Andere haben Vorschläge in den Stellungnahmen gemacht, zunächst nur mit der Frage des Kinderschutzes anzufangen und mit den anderen Themen dann nachzukommen – beide Wege gehen. Was nicht gemacht werden soll, ist, es allein auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung einzugrenzen; wenn, dann auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Aber hier ist noch einmal zu schauen, wie kann man das so eingrenzen, dass es einen Prozess auslöst, bei dem vor Ort miteinander Qualitätsentwicklung entsteht.

Interessant ist, es sollen Vereinbarungen mit den freien Trägern sein, damit diese Qualität sichern. Die öffentlichen Träger sind hier nämlich gar nicht in der ....

*– Unverständlicher Zwischenruf –*

... Die Frage ist, wie die öffentlichen Träger in die Qualitätsentwicklung und die Darstellung hineinkommen. Da kann man auch noch einmal schauen, wie das konkret gefasst wird, denn es braucht sowohl bei den freien als auch bei den öffentlichen Trägern etwas Ausformuliertes, etwas Schriftliches, mit dem man sich auseinandersetzen kann. Jetzt kommt der Vorschlag: Wenn einmal etwas formuliert ist, dann kann man prüfen, welche Effekte es hat, und dann kann man schauen und darüber diskutieren. Dann kann man in fünf, in zehn Jahren sagen, darüber hat eine Verständigung stattgefunden – in dem Punkt hat es uns geholfen, in dem Punkt hat es uns das gebracht, was wir uns vorgenommen haben, in dem Punkt aber auch wiederum nicht und dann müssen wir es ändern. Diese Auseinandersetzung brauchen wir – und das ist ein erster Schritt und wir sollten ihn qualifiziert gehen und so anfangen, dass es für die Praxis leistbar ist und nicht zu einem Formalismus wird.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind damit am Ende der Anhörung angekommen. Das Verfahren ist relativ formalisiert und ich glaube, sonst wären wir noch lange nicht fertig. Aber wir haben in diesen drei Stunden doch eine ganze Menge Anregungen mitbekommen und werden sicherlich mit einigen Fragen ernsthaft in die eigene Klausur gehen. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die erschöpfenden Antworten, die Sie in manchmal sehr knapper Zeit geben konnten. Wir bleiben sicherlich auch weiterhin noch im Austausch. Für heute vielen Dank.

**Schluss der Sitzung: 15:21 Uhr**

Sibylle Laurischk, MdB  
**Vorsitzende**